

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 70

Bern, 17. November 2021

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.)
Obergerichtssuppleantin Meyes
Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz,
Geldwäscherei, Widerhandlung gegen das Ausländer- und Inte-
grationsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 9. Juni 2020 (PEN 20 58/59)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung; nachfolgend Vorinstanz) fällte gegen den Beschuldigten und Berufungsführer A._____ (nachfolgend Beschuldigter) am 9. Juni 2020 folgendes Urteil (pag. 1045 ff., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; Hervorhebungen im Original):

A.

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengenmässig qualifiziert, gewerbsmässig und bandenmässig begangen
 - 1.1. durch Veräusserung einer Menge von 2'036.87g Kokaingemisch (Annahme Reinheitsgrad: 59%, insgesamt 1'201.76g reines Kokain) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E._____ und anderswo in der Schweiz
 - 1.2. durch Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von 886.4g Kokaingemisch (Annahme Reinheitsgrade: 107.4g zu 59%; 11g zu 63%; 768g zu 70%, insgesamt 607.8g reines Kokain), am 25.06.2019 an der F._____ (Strasse) in E._____
2. der **Geldwäscherei**, mehrfach und bandenmässig begangen in der Zeit vom 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E._____ im Umfang von CHF 35'401.56
3. der **Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz**, begangen in E._____ in der Zeit vom 13.06.2019 bis 25.06.2019 (13 Tage) durch rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 1 lit. c, d, g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a, b, c BetmG (Schuldspruch gem. Ziff. 1 hiervor),

Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b StGB (Schuldspruch gem. Ziff. 2 hiervor),

Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG (Schuldspruch gem. Ziff. 3 hiervor),

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a lit. o StGB,

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **5 Jahren und 9 Monaten**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 253 Tagen (25.06.2019 bis 03.03.2020) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 04.03.2020 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend insgesamt CHF 900.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **10 Jahren**.

4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von 19'042.55 und Auslagen (bestehend aus den Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 15'728.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 34'770.75** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 19'042.55).

Die Vorinstanz bestimmte zudem die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ (pag. 1046, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und traf die weiteren Verfügungen (pag. 1049 f., Ziff. C.1., 3., 4.1 und 4.2, 5., 6., 7.1 und 8.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ mit Eingabe vom 18. Juni 2020 namens und im Auftrag des Beschuldigten fristgerecht Berufung an (pag. 1065). Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt (pag. 1164 ff.). Die Berufungserklärung des Beschuldigten wurde am 25. Februar 2021 form- und fristgerecht der Post übergeben und langte am 26. Februar 2021 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 1175 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern erhob am 8. März 2021 fristgerecht Anschlussberufung (pag. 1181 f.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt G._____, datierend vom 11. November 2021, eingeholt (pag. 1266 f.).

Mit Eingabe vom 12. November 2021 reichte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten folgende Unterlagen ein (pag. 1269 ff.), die an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zu den Akten erkannt wurden (pag. 1315 f.):

- Dokumente betreffend den Export von Handelswaren (Ass. Nr. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)
- Dokumente des nigerianischen Zolls (Ass. Nr. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)
- eine vom Beschuldigten handgeschriebene Liste (Ass. Nr. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)
- Quittung vom 20. Mai 2016 (Ass. Nr. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)
- eine mit Computer geschriebene Liste mit Kleidern (Ass. Nr. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)
- eine mit Computer geschriebene Liste sowie Fotos von Waschmitteln (Ass. 8 und 12, in den Akten bereits vorhanden)

- verschiedene Zahlungsanweisungen des Beschuldigten aus dem Gefängnis heraus

Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung wurde D. _____

4. **Anträge der Parteien**

Für den Beschuldigten stellte und begründete Rechtsanwalt B. _____ an der oberinstanzlichen Verhandlung folgende Anträge (pag. 1329 f.):

Plaise à la 2^e Chambre pénale de la Cour suprême du canton de Berne:

1. En modification du chiffre A.I.1 du dispositif du jugement de première instance du 9 juin 2020:
 - libérer le prévenu des faits retenus sous chiffre 1.1 et, partant prononcer son acquittement;
 - reconnaître le prévenu coupable de la simple possession de 562.4 grammes de cocaïne pure s'agissant des faits retenus sous chiffre 1.2;
 - pour le surplus, libérer le prévenu des qualifications de bande et métier retenues;
2. En modification du chiffre A.I.2 et A.I.3 du dispositif du jugement de première instance du 9 juin 2020, libérer le prévenu de la prévention de blanchiment d'argent et d'infraction à la LEI, partant, prononcer son acquittement sur ces points;
3. En modification du dispositif du jugement de première instance du 9 juin 2021, condamner le prévenu à une peine privative de liberté ne dépassant pas 15 mois et mettre le prévenu au bénéfice d'un sursis complet avec un délai d'épreuve de 2 ans;
4. En modification du dispositif du jugement de première instance du 9 juin 2021, renoncer à prononcer l'expulsion pénale du prévenu, subsidiairement, abaisser la durée de l'expulsion pénale à 5 ans;
5. Prendre acte que le jugement de première instance est entré en force de chose jugée au sujet de l'indemnité du mandataire d'office, du sort des objets séquestrés, de l'effacement du profil ADN et des données signalétiques;
6. Statuer sur les frais judiciaires de première instance et leur répartition en tenant compte des modifications requises au points 1 et 2 susmentionnés;
7. Mettre les frais de seconde instance à la charge de l'Etat;
8. Allouer au prévenu une indemnité pour détention injustifiée d'un montant à dire de justice mais d'au moins CHF 41'800.00;
9. Taxer les honoraires du soussigné pour la procédure de seconde instance selon la note d'honoraires remise ce jour.

Für die Generalstaatsanwaltschaft beantragte und begründete der stellvertretende Generalstaatsanwalt was folgt (pag. 1333 f., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das **Urteil** des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9. Juni 2020 **in Rechtskraft erwachsen** ist bezüglich Einziehung und Vernichtung von Drogen, Drogenutensilien und Gegenständen (Ziff. C/3, 4.2) sowie der Einziehung von Vermögenswerten (Ziff. C/6).

II.

A. _____ sei **schuldig zu sprechen**:

1. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, gewerbsmässig und bandenmässig begangen
 - 1.1 durch Veräusserung einer Menge von 2036.87g Kokaingemisch (Annahme Reinheitsgrad: 59%, insgesamt 11201.76g reines Kokain) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E. _____ und anderswo in der Schweiz
 - 1.2 durch Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von 886.4g Kokaingemisch (Annahme Reinheitsgrade: 107.4g zu 59%; 11g zu 63%; 768g zu 70%, insgesamt 607.8g reines Kokain), am 25.06.2019 an der F. _____ (Strasse) in E. _____;
2. der Geldwäscherei, mehrfach und bandenmässig begangen in der Zeit vom 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E. _____ im Umfang von CHF 35'401.56;
3. der Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, begangen in E. _____ in der Zeit vom 13.06.2019 bis 25.06.2019 (13 Tage) durch rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen zu:

1. einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherungshaft;
2. einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen von Fr. 30.00, ausmachend total Fr. 2700.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren.;
3. einer Landesverweisung von 10 Jahren (inkl. Ausschreibung im SIS).
4. Zu der Bezahlung der anteilmässigen erst- und gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten (zzgl. Gebühr gemäss Art. 21 VKD von Fr. 600.00).

III.

Es seien die **üblichen Verfügungen** zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung mit Berufungserklärung vom 25. Februar 2021 auf Ziff. A.I.1.1, Ziff. A.I.1.2. soweit das Anstalten treffen betreffend, Ziff. A.I.2. und Ziff. A.I.3. (Schuldsprüche wegen mengenmässig qualifizierter, gewerbsmässig und bandenmässig begangener Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz), Ziff. A.I.1. und Ziff. A.I.2. (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten sowie zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00) und Ziff. A.I.3. (Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren) des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (vgl. zum Ganzen pag. 1175 f.).

Die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft beschränkt sich demgegenüber auf den Sanktionenpunkt, mithin Ziff. A.I.1. und Ziff. A.I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten bzw. Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagen à CHF 30.00; vgl. zum Ganzen pag. 1181 f.).

Von der Kammer zu überprüfen sind somit Ziff. A.I.1.1. (Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Veräusserung von Ko-

kain), Ziff. A.I.1.2. (Schuldspruch wegen Anstalten treffen zur Veräusserung von Kokain), Ziff. A.I.2. und Ziff. A.I.3. (Schuldsprüche wegen Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz), Ziff. A.I.1. und Ziff. 2. (Sanktionenpunkt) sowie Ziff. A.I.3. (Anordnung einer Landesverweisung). Dasselbe gilt in Bezug auf Ziff. A.I.4. (erstinstanzliche Verfahrenskosten) sowie Ziff. A.II. (amtliche Entschädigung inkl. Rückzahlungspflicht). Neu zu befinden hat die Kammer auch über Ziff. C.7. und Ziff. 8. (Löschung des erstellten DNA-Profiles bzw. der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten), da diese praxisgemäss nicht der Rechtskraft zugänglich sind.

Demgegenüber sind unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen Ziff. A.I.1.2 (Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Besitz von 886,4 Gramm Kokaingemisch) und Ziff. C.3. - 6. (Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände gestützt auf Art. 69 bzw. Art. 70 StGB [Ziff. C.3., 4. und 6.] sowie die Belassung diverser Dokumente als Beweismittel bei den amtlichen Akten [Ziff. C.5.]).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich Ziff. A.I.1. und Ziff. A.I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten und Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagen à CHF 30.00) darf das Urteil in Bezug auf die Höhe der Freiheitsstrafe bzw. die Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe auch zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden; das Verschlechterungsverbot gilt insoweit nicht (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario). Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die Höhe des Tagessatzes, zumal allfällig verbesserte finanzielle Verhältnisse nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Tatsachen im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO darstellen, die einem erstinstanzlichen Gericht zum Zeitpunkt seines Urteils allenfalls noch nicht bekannt waren (BGE 144 IV 198 E. 5.4.3). Will die Berufungsinstanz die Höhe des Tagessatzes zu Ungunsten des Beschuldigten abändern, hat sie diesem jedoch das rechtliche Gehör zu gewähren. Das ist vorliegend nicht geschehen, weshalb die Kammer die Höhe des Tagessatzes nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern darf (vgl. Ziff. 19.4 hiernach).

Zu beachten ist ferner, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihre Berufung vom 8. März 2021 wie bereits erwähnt auf den Sanktionenpunkt beschränkte. Die Schuldsprüche blieben von ihr demgegenüber unangefochten (pag. 1181 f.). Das Verschlechterungsverbot ist damit auch hinsichtlich der im erstinstanzlichen Dispositiv festgehaltenen Mengen sowie Reinheitsgrade zu beachten; diese dürfen ebenfalls nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 23. Januar 2020 folgendes Verhalten vorgeworfen (pag. 817 ff.; Hervorhebungen im Original):

1. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengenmässig qualifiziert, gewerbsmässig und evtl. bandenmässig begangen in der Zeit von 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E. _____ und anderswo, wobei der Beschuldigte zusammen mit D. _____ und anderen unbekannt gebliebenen Personen Betäubungsmittelhandel betrieb, bei dem sich der Beschuldigte und D. _____ in ihrer Tätigkeit und Anwesenheit in der Schweiz ergänzten und den Handel in der Zeit der Landesabwesenheit des anderen weiterverfolgt wurde (Bandenmässigkeit),

im Einzelnen

1.1 **in der Zeit von 01.01.2018 bis 25.06.2019, durch Veräusserung von Kokaingemisch,**

indem der Beschuldigte im erwähnten Zeitraum zusammen mit D. _____ eine Menge von insgesamt rund 5580 Gramm Kokaingemisch (Annahme Reinheitsgrad 59% Cocain Base) an verschiedene Abnehmer veräusserte und die beiden dadurch einen Gewinn von mindestens CHF 46'330 erzielten;

insgesamt: rund 5580 Gramm Kokaingemisch

insgesamt: rund 3292 Gramm reines Kokain

1.2 **am 25.06.2019, durch Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von Kokaingemisch,**

1.2.1 indem der Beschuldigte 320 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad 70% Cocain Base) in dem von ihm und D. _____ bewohnten Zimmer an der F. _____ (Strasse) in E. _____ aufbewahrte, welches zur Weiterveräusserung bestimmt war;

1.2.2 indem der Beschuldigte 98 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad 59% Cocain Base) in dem von ihm und D. _____ bewohnten Zimmer an der F. _____ (Strasse) in E. _____ aufbewahrte, welches zur Weiterveräusserung bestimmt war;

1.2.3 indem der Beschuldigte 448 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad 70% Cocain Base) in dem von ihm und D. _____ bewohnten Zimmer an der F. _____ (Strasse) in E. _____ aufbewahrte, welches zur Weiterveräusserung bestimmt war;

1.2.4 indem der Beschuldigte 11 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad 63% Cocain Base) in dem von ihm und D. _____ bewohnten Zimmer an der F. _____ (Strasse) in E. _____ aufbewahrte, welches zur Weiterveräusserung bestimmt war;

1.2.5 indem der Beschuldigte 9,4 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad unbestimmt, Annahme Reinheitsgrad 59% Cocain Base) in dem von ihm und D. _____ bewohnten Zimmer an der F. _____ (Strasse) in E. _____ aufbewahrte, welches zur Weiterveräusserung bestimmt war;

insgesamt: 886,4 Gramm Kokaingemisch,

insgesamt: 607,8 Gramm reines Kokain

2. **Geldwäscherei**, mehrfach, evtl. bandenmässig begangen in der Zeit von 01.01.2018 bis 25.06.2019 in E. _____,

indem der Beschuldigte und D. _____ das aus dem Drogenhandel stammende Geld einerseits in Euro und Naira wechselten und ins Ausland brachten bzw. sandten und andererseits das aus dem Drogenhandel stammende Geld über unterschiedliche Anbieter in kleinen Beträgen (CHF 13.68 bis CHF 2'010) an verschiedene Empfänger ins Ausland überwiesen, wodurch die Einziehung von insgesamt mindestens CHF 46'330 vereitelt wurde;

3. **Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz**, begangen in der Zeit von ca. 01.01.2019 bis 15. März 2019 und 28.05.2019 bis 25.06.2019 in E. _____,

indem der Beschuldigte sich über die bewilligungsfreie Zeit hinweg in der Schweiz aufhielt, ohne über die entsprechend erforderliche Bewilligung zu verfügen.

7. **Sachverhalt**

Auf die vorinstanzlichen Ausführungen zum unbestrittenen und bestrittenen Sachverhalt kann vorab verwiesen werden (pag. 1104 f., S. 34 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Schuldspruch wegen des bereits vor erster Instanz unbestrittenen Besitzes von 886,4 Gramm Kokaingemisch ist in Rechtskraft erwachsen und daher nicht mehr Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens. Demgegenüber werden vom Beschuldigten sämtliche weiteren Vorwürfe gemäss Anklageschrift vom 23. Januar 2020 bestritten. Namentlich bestreitet er, in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 insgesamt rund 5'580 Gramm Kokaingemisch veräussert (Ziff. 1.1. der Anklageschrift), am 25. Juni 2019 Anstalten zur Veräusserung von 886,4 Gramm Kokaingemisch getroffen (Ziff. 1.2 der Anklageschrift) sowie in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 das aus dem Drogenhandel stammende Geld einerseits in Euro und Naira gewechselt, ins Ausland verbracht bzw. gesandt und andererseits das aus dem Drogenhandel stammende Geld an unterschiedliche Anbieter in kleinen Beträgen an verschiedene Empfänger ins Ausland überwiesen zu haben (Ziff. 2 der Anklageschrift).

Weiter bestreitet der Beschuldigte, sich in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 15. März 2019 und vom 28. Mai 2019 bis am 25. Juni 2019 über die bewilligungsfreie Zeit hinweg in der Schweiz aufgehalten zu haben, ohne über die entsprechende Bewilligung zu verfügen (Ziff. 3 der Anklageschrift; vgl. auch die Ausführungen der Verteidigung im Rahmen des oberinstanzlichen Plädoyers, pag. 1327).

8. **Beweiswürdigung**

8.1 Allgemeine Grundlagen

Für die allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1103 f., S. 33 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Auch für die objektiven Beweismittel kann vorab auf die umfassenden, sorgfältigen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1077 ff., S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend zu den vorinstanzlichen Ausführungen zum Kommunikationsrapport vom 25. Juni 2019 (pag. 6 ff.) hält die Kammer fest, dass gemäss diesem an der F. _____ (Strasse) in E. _____, mithin dem Domizil des Beschuldigten und D. _____, mehrere Überwachungen stattfanden. Der Beschuldigte und D. _____ verhielten sich, so der Rapport, zurückhaltend und verliessen das

Haus abwechselungsweise für kurze Zeit am Morgen oder am Abend. Dabei trafen sie andere Afrikaner und kehrten daraufhin wieder an ihr Domizil zurück (pag. 7). Das von der Vorinstanz bzw. im Kommunikationsrapport erwähnte und anlässlich der Hausdurchsuchung am 25. Juni 2019 aufgefundene Kokaingemisch von rund einem Kilogramm wurde in Form von zylinderförmigen Fingerlingen in drei Socken verpackt aufgefunden (pag. 8).

Zum Protokoll der Hausdurchsuchung vom 25. Juni 2019 am Domizil des Beschuldigten sowie D. _____ führte die Vorinstanz aus, diesem sei zu entnehmen, dass im Zimmer des Beschuldigten sowie von D. _____ rund 1'030 Gramm weisses und in Fingerlinge verpacktes Pulver sichergestellt worden sei, wovon sich rund 1'020 Gramm in zwei Weinkartons am Boden (Ass. 003 und 004) und rund zehn Gramm auf dem Bürotisch (Ass. 005) befunden hätten (pag. 1078, S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung mit Verweis auf pag. 562 ff.). Präzisierend dazu hält die Kammer fest, dass das im Protokoll erwähnte Pulver wie folgt aufgefunden wurde: In einem schwarzen, zugeknöteten Socken befanden sich 27 Fingerlinge (pag. 216), in einem weiteren schwarzen und zugeknöteten Socken sechs Fingerlinge sowie ein Säcklein (pag. 217) und in einem dritten Socken der Marke «Lacoste» 38 Fingerlinge (pag. 218). Ferner wurden ein Fingerling, eine Kugel und ein Säcklein «sockenlos» aufgefunden (pag. 218).

Zur rückwirkenden Teilnehmeridentifikation ist zusätzlich zu den Ausführungen der Vorinstanz Folgendes festzuhalten: Die zum Beschuldigten gehörende und im Apple iPhone 6 eingesetzte Rufnummer _____ wurde am 1. Juni 2019 in Betrieb genommen. Bis am 27. Juni 2019 resultierten insgesamt 3201 Verbindungen. Die Rufnummer _____, ebenfalls dem Beschuldigten zugehörig und eingesetzt im TJ Mobile, wurde am 8. Juni 2019 in Betrieb genommen. Bis zum 22. Juni 2019 erfolgten insgesamt 18 Verbindungen. Die Rufnummer _____, bei der Anhaltung eingesetzt im Samsung _____ von D. _____, wurde am 11. Juni 2019 in Betrieb genommen. Bis zum 4. Juli 2019 wurden 1058 Verbindungen getätigt. Die Rufnummer _____ wurde am 6. Juni 2019 in Betrieb genommen. Bis am 3. Juli 2019 erfolgten 143 Verbindungen. Besagte Rufnummer war bei der Anhaltung im Alcatel Onetouch eingesetzt, welches D. _____ gehörte. Die Nummer _____ war vom 8. bis am 11. Juni 2019 im Alcatel Onetouch von D. _____, anschliessend im TJ Mobile des Beschuldigten eingesetzt. Die Nummer _____ war vom 11. Juni 2019 bis zur Anhaltung am 25. Juni 2019 im Alcatel von D. _____ eingelegt. Vorgängig befand sie sich im Samsung von D. _____ sowie in zwei weiteren unbekannten Mobiles (vgl. pag. 278). Wie Beilage 6 zum Anzeigerapport vom 27. November 2019 zu entnehmen ist und die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung zu Recht vorbrachte, waren diese Rufnummern stets nur für kurze Zeit in Gebrauch (vgl. pag. 278 sowie pag. 1330). Vom Alcatel Onetouch von D. _____ erfolgten 12 Verbindungen zu «C. _____», 45 Verbindungen zu einem «H. _____» (abgespeichert unter dem Namen «I. _____», vgl. pag. 242) sowie 63 Verbindungen zu einem «J. _____» (abgespeichert unter dem Namen «K. _____», vgl. ebenfalls pag. 242). Nach der Anhaltung von D. _____ am 25. Juni 2019 erkundigten sich «C. _____», «H. _____» und «J. _____» mehrmals per SMS nach dessen Verbleib (vgl. pag. 273 ff.).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle zudem nochmals auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich des Geldversandes sowie der Geldwechsel des Beschuldigten und D. _____ hingewiesen (pag. 1085 ff., S. 15 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original):

Da im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen diverse Geldwechsel- sowie Geldversandbelege festgestellt bzw. gesichert werden konnten, verfügte die Staatsanwaltschaft bei den in E. _____ bekannten Geldüberweisungsdiensten die Edition sämtlicher von den beiden Beschuldigten getätigten Transaktionen. Die Abfrage bei den Geldtransferanbieter RIA Money Transfer (pag. 315) und Small World Swiss Transfers (pag. 316 f.) verlief positiv, wobei insbesondere bei letzterer auffiel, dass beide Beschuldigten kleinere Beträge an sich selbst oder die eigene Lebenspartnerin, und grössere Beträge an den Empfänger "L. _____" in Nigeria, dessen Identität unbekannt geblieben ist, versendet hatten (pag. 313, 316 f.). Wie aus den nachfolgenden Tabellen hervorgeht, hat der Beschuldigte 1 [Anm. Kammer: der Beschuldigte] in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt CHF 14'143.21 (pag. 313) und der Beschuldigte 2 [Anm. Kammer: D. _____] insgesamt CHF 9'647.62 (vgl. pag. 312) ins Ausland überwiesen (ergibt addiert CHF 23'790.83). Der Beschuldigte 2 hat im Zeitraum vom 16.07.2018 bis 24.06.2019 ausserdem unter fünf Malen CHF in EUR in Höhe von insgesamt CHF 22'540.10 gewechselt, wobei auffällt, dass die durch die Geldwäschereiverordnung der FINMA festgelegte Freigrenze von CHF 5'000.00 bei Geldwechselgeschäften (vgl. Art. 51 GwV-FINMA) jeweils knapp nicht überschritten wurde.

Umgekehrt wurde in den Jahren 2018 und 2019 gemäss Auskunft von CashXpress aber auch Geld an die Beschuldigten überwiesen: An den Beschuldigten 1 insgesamt CHF 1'547.00 (Transaktionen vom 17.05.2018 und 04.02.2019) und an den Beschuldigten 2 total CHF 2'397.00 (21 Transaktionen im Zeitraum vom 22.03.2018 bis 28.01.2019; pag. 212).

Für die subjektiven Beweismittel kann ebenfalls auf die sorgfältigen vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 1088 ff., S. 18 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Nebst den bereits vor erster Instanz vorhandenen subjektiven Beweismitteln liegen der Kammer neu auch die Aussagen von D. _____ sowie des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vor (pag. 1317 ff. bzw. pag. 1321 ff.). Auf eine zusammengefasste Wiedergabe der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet und direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung darauf eingegangen.

8.3 Vorbemerkungen

Nach Ansicht der Kammer ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung überzeugend ausgefallen, wurden doch sämtliche objektiven und subjektiven Beweismittel sorgfältig und umfassend gewürdigt. In weiten Teilen kann deshalb darauf verwiesen werden.

Im Sinne einer Vorabwürdigung weist die Kammer auf das geradezu absurde und unglaubliche Aussageverhalten des Beschuldigten sowie D. _____ hin, so beispielsweise hinsichtlich der Frage, was sie in E. _____ gemacht haben. Es gilt sich dabei vor Augen zu halten, dass sowohl der Beschuldigte als auch D. _____ aus M. _____ (Bundesstaat N. _____, Nigeria) stammen und unbestrittenermassen im gleichen Zimmer in E. _____ wohnten. Bei einem hehren Aufenthaltzweck in einem fremden Land wäre zu erwarten, dass die beiden aus dem gleichen Dorf Stammenden viel miteinander gesprochen und so gegenü-

ber den Strafverfolgungsbehörden allenthalben detailliert Auskunft über den jeweils anderen hätten geben können. Der Beschuldigte und D._____ waren sich indessen bereits nicht einig, wer wen in der Wohnung in E._____ aufgenommen haben will. Während D._____ zu Protokoll gab, er habe zuerst dort gewohnt (pag. 387 Z. ff.) bzw. er habe den Beschuldigten schon gekannt, bevor er nach Nigeria gegangen sei und habe ihm gesagt, er solle in der Wohnung bleiben, damit sie nach seiner Rückkehr in die Schweiz wieder zur Verfügung stehe (pag. 398 Z. 55 ff.), gab der Beschuldigte an, als D._____ in die Schweiz gekommen sei, habe er eine Wohnung gesucht. Er habe ihn [D._____] gesehen und er habe einen Ort gesucht, worauf er [der Beschuldigte] ihm gesagt habe, er dürfe dort [an der F._____ in E._____] bleiben, bis er eine Wohnung gefunden habe (pag. 495, Z. 243 ff.; s. auch pag. 479 Z. 137 f.). Bereits diese Widersprüche sprechen gegen die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und D._____. In diesem Zusammenhang müssen auch die Aussagen von O._____ – die Mieterin der Wohnung in E._____ – als absurd abgetan werden. Sie gab zu Protokoll, sie lebe mit P._____ (gemeint ist der Beschuldigte, pag. 361 Z. 174 i.V.m. pag. 366) und niemand anderem zusammen (pag. 358 Z. 19 ff.). Wie ihr Freund heisse, wisse sie nicht. Wo er in Spanien wohne, wisse sie ebenfalls nicht (pag. 358 Z. 56 ff. und Z. 61 ff.). Entgegen den Aussagen von D._____ und des Beschuldigten beschrieb O._____, in welchem Zimmer sie und P._____ geschlafen hätten (pag. 359 Z. 89). Der Kollege von P._____, Q._____, komme ab und zu zum Essen vorbei, sonst nichts (pag. 360 Z. 120 ff.). Q._____ habe nicht bei ihr gewohnt (pag. 370 Z. 75 ff.). Ihre Aussagen widersprechen diametral jenen des Beschuldigten und D._____, die beide aussagten, an der F._____ in E._____ gewohnt zu haben.

Uneinigkeit herrschte zwischen dem Beschuldigten und D._____ sodann auch beim Umstand, ob und wie lange sie sich bereits kannten. Im Rahmen der ersten Einvernahme bei der Polizei gab der Beschuldigte an, D._____ nicht zu kennen, sondern nur zu wissen, dass er _____ heisse (pag. 479 Z. 141). Anlässlich der Hafteröffnung bei der Staatsanwaltschaft einen Tag später führte er dann plötzlich aus, D._____ aus Spanien zu kennen. Er wisse nicht, seit wann genau, aber schon lange (pag. 495 Z. 238 ff.). Auch D._____ wollte anlässlich seiner ersten Einvernahme bei der Polizei den Beschuldigten nicht kennen und seinen Namen noch nie gehört haben (pag. 387 Z. 33 f.; pag. 389 Z. 151). Bei der Hafteröffnung einen Tag später führte er dann aber aus, er habe den Beschuldigten in der Schweiz kennengelernt. Er komme auch aus Nigeria und spreche Ibo. Er habe ihn schon gekannt, bevor er nach Nigeria gegangen sei (pag. 398 Z. 50 ff.). Im Rahmen der delegierten Einvernahme bei der Polizei am 19. September 2019 äusserte D._____, der Beschuldigte habe ihm gesagt, er kenne ihn bereits aus Spanien. Er [D._____] gehe oft nach R._____ in die Kirche, vielleicht kenne er ihn von da, aber er habe den Beschuldigten nicht erkannt. Gleichzeitig führte aber auch er aus, er stamme aus einem Dorf in Nigeria, wo man sich kenne. Man sei eine Community und auch auf Facebook befreundet, auch wenn dies nicht heisse, dass man sich wirklich kenne (pag. 406 Z. 25 ff.). Dass sich der Beschuldigte und D._____ gar nicht kannten, ist vor dem Hintergrund, dass beide aus dem gleichen Dorf in Nigeria stammen, wo man sich gemäss eigenen Angaben of-

fenbar kennt, nicht sehr wahrscheinlich. Selbst wenn sich die beiden in ihrer Heimat tatsächlich noch nie begegnet sein sollten, steht für die Kammer dennoch fest, dass sie sich spätestens ab dem ersten Treffen in der Schweiz bzw. in ihrem Zimmer an der F._____ besser kennenlernten als angegeben.

Uneinig waren sich die beiden Zimmergenossen schliesslich auch darüber, wer die Bügeleisen gekauft hatte, die sich in der Wohnung an der F._____ in E._____ befanden. D._____ erklärte am 25. Juni 2019, die Bügeleisen würden ihm gehören und er wolle diese exportieren (pag. 388 Z. 79 f.). Der Beschuldigte, der sein Geld ebenfalls mit dem Export von Waren verdienen wollte, gab auf Frage, ob er in der Wohnung an der F._____ in E._____ Ware für den Export gelagert gehabt habe, ebenso an, er habe dort unter anderem die Bügeleisen gelagert (pag. 500 Z. 80). Auch ihm sollten somit die Bügeleisen, die anlässlich der Hausdurchsuchung gefunden wurden, gehören. Als unglaublich muss das Aussageverhalten des Beschuldigten und D._____ auch im Zusammenhang mit dem angeblichen Exportgeschäft, welchem beide nachgegangen sein wollen, qualifiziert werden. Weder der Beschuldigte noch D._____ wollten wissen, womit der andere seinen Lebensunterhalt verdient. Der Beschuldigte gab erst an, nicht zu wissen, was D._____ den ganzen Tag mache (pag. 479 Z. 147). An einer späteren Einvernahme führte er aus, er denke, dass D._____ sein Geld ebenfalls mit dem Export von Dingen verdiene (pag. 501 Z. 144 f.). D._____ dagegen gab zu Protokoll, er kenne die Geschäfte des Beschuldigten nicht (pag. 387 Z. 33 f.). Auch später wies er darauf hin, nicht zu wissen, wie dieser seinen Lebensunterhalt verdiene. Er wisse nur, dass er [der Beschuldigte] rausgegangen sei, und wenn er zurückgekommen sei, habe er ihm die Türe geöffnet (pag. 409 Z. 178 ff.). Dass weder der Beschuldigte noch D._____ wusste, wie der jeweils andere seinen Lebensunterhalt verdient, ist wiederum angesichts der Tatsache, dass sich die beiden aus demselben Dorf in Nigeria Stammenden ein (kleines) Zimmer in E._____ teilten und auch die gleiche Sprache sprechen, schlicht abwegig.

Der Beschuldigte leistete sich in seinen Einvernahmen weitere grobe Widersprüche. So führte er beispielsweise hinsichtlich der Frage, wie er das Kokain in Empfang genommen hatte, an seiner Ersteinvernahme aus, er habe das Kokain in Socken verpackt erhalten (pag. 477 Z. 60 und pag. 478 Z. 93 f.). Er habe nicht gewusst, was er mit diesen Socken anstellen sollte, weshalb er sie in die Kartons gepackt habe (pag. 478 Z. 97 f.). Er habe die Socken geöffnet um zu sehen, was drin sei (pag. 479 Z. 114 f.). Anlässlich der Einvernahme vom 18. September 2019 bei der Polizei will er das Kokain dann in einem kleinen Sack erhalten haben. Die Fingerlinge seien in einem Plastiksack gewesen. Er habe das Kokain anschliessend in die Socke gepackt (pag. 504 Z. 298 ff.). Nach Überzeugung der Kammer deutet die eigenartige Stückelung in den Socken – 8, 27 und 38 Fingerlinge – jedoch auf ein zielgerichtetes Handeln hin und macht vor allem bei einem Kokainverkäufer Sinn, zumal dieser oft mehrere bzw. unterschiedliche Abnehmer beliefert und die Mengen aufteilen muss. Eine derartige Aufteilung macht jedoch keinen Sinn, wenn man wie der Beschuldigte die Fingerlinge zufällig eingepackt haben will. Zu Beginn gab der Beschuldigte auch an, die Fingerlinge vorerst unberührt gelassen zu haben (pag. 327; pag. 335), nur um später auszusagen, einen bzw. nur denjenigen Fingerling geöffnet zu haben, der offen gewesen sei (pag. 524 Z. 105 ff. bzw. Z. 115).

Nicht kohärente bzw. abstruse Aussagen machte der Beschuldigte schliesslich auch zu seinem Auftraggeber «S._____», von welchem er das Kokain erhalten haben will: Erst wollte er diesen anrufen und ihm gesagt haben, er solle das Kokain wieder abholen kommen (pag. 479 Z. 114 f.). Später gab der Beschuldigte an, er habe «S._____» mangels Rufnummer nicht kontaktieren können (pag. 494 Z. 200 f) bzw. er [S._____] habe ihn [den Beschuldigten] angerufen (pag. 503 Z. 251). Letztlich führte er dann aus, er habe «S._____» kontaktieren können, wobei dieser jedoch das Telefon nicht abgenommen und auch nicht zurückgerufen habe (pag. 541 Z. 246 ff.). Dass der Beschuldigte «S._____» nicht hätte kontaktieren können, ist bereits aufgrund der Tatsache, dass dieser ihn mehrmals angerufen haben soll, absurd, hätte der Beschuldigte doch einfach zurückrufen können. Aber auch angesichts dessen, dass «S._____» dem Beschuldigten Kokain im Wert von mehreren tausend Franken zur Aufbewahrung übergeben haben soll, ist nicht davon auszugehen, dass dieser für ihn nicht erreichbar gewesen wäre.

Auf weitere Aussagen des Beschuldigten sowie D._____ wird in den nachstehenden Erwägungen – sofern relevant – einzugehen sein.

Als Quintessenz dieser Vorabwürdigung kann festgehalten werden, dass sowohl der Beschuldigte als auch D._____ es mit der Wahrheit nicht genau nahmen und diese oft zurückhielten. In Anbetracht der Tatsache, dass am 25. Juni 2019 über ein Kilogramm Kokaingemisch in der Wohnung an der F._____ aufgefunden wurde, erstaunt dies nicht weiter. Das impertinente Unwissen des Beschuldigten und D._____ über den jeweils anderen gibt Zeugnis, dass die beiden sehr wohl wussten, wer der andere war und was er jeweils tat. Bereits das in einer nicht unwesentlichen Menge aufgefundene Kokain legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigte und D._____ im Kokaingeschäft tätig waren und dabei zusammenarbeiteten. Davon zeugt nicht zuletzt auch die Akzeptanz des Urteils durch D._____. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung gab dieser zwar an, das Urteil nur aufgrund seines hohen Blutdrucks akzeptiert zu haben (pag. 1317 Z. 25 f.). In Anbetracht dessen, dass D._____ zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten verurteilt wurde (pag. 1047), ist nicht davon auszugehen, dass er das Urteil einfach so bzw. lediglich wegen seiner Gesundheit akzeptiert hat. Der Verzicht auf einen Weiterzug seines Urteils darf entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten (pag. 1328) im vorliegenden Verfahren als Indiz dafür gewertet werden, dass die Vorwürfe gegen ihn zutrafen, was auch den Beschuldigten belastet.

8.4 Beweismwürdigung in concreto

8.4.1 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

8.4.1.3 Vorwurf gemäss Ziff. 1.1 der Anklageschrift

Die Vorinstanz führte zum Drogenhandel des Beschuldigten im Allgemeinen zunächst aus, dieser sei nicht geständig, werde jedoch durch zahlreiche objektive Beweismittel belastet, welche für sich allein schon den Beweis für den ihm zur Last gelegten Drogenhandel zu erbringen vermöchten. Sie hielt sodann Folgendes fest (pag. 1105 ff., S. 35 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Wie dem Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 25.06.2019 zu entnehmen ist, gingen der polizeilichen Intervention und Festnahme der Beschuldigten mehrere polizeiliche Observationen voraus, welche zur Erkenntnis führten, dass zwei dunkelhäutige Männer von der Liegenschaft F._____ (Strasse) in E._____ aus Drogenhandel betrieben. Am 25.06.2019 konnte dann im Rahmen der Hausdurchsuchung in dem von den beiden Beschuldigten bewohnten Zimmer u.a. rund 1 kg Kokaingemisch, CHF 1'170.00 in bar sowie eine Mini-Waage sichergestellt werden (pag. 198, pag. 562 ff.). Von dem sichergestellten Kokain – insgesamt etwa 70 zylinderförmige Fingerlinge – befand sich der grösste Teil in zwei Weinkartons auf dem Boden und eine vergleichsweise geringe Menge auf dem Bürotisch. Der Reinheitsgrad des Kokains variierte und lag zwischen 59% und 70% (Kokaibase). Die Fingerlinge in den Weinkartons waren in Socken verpackt, wobei ab zwei der drei verknoteten Socken DNA-Spuren des Beschuldigten 1 gesichert werden konnten. Zudem konnte auf einem der in den Socken verpackten Fingerlingen ein Fingerabdruck des Beschuldigten gefunden werden, wobei sich dieser auf der innenliegenden Seite und in der Mitte des ca. 50 cm langen Folienstreifens, mit welchem der Fingerling umwickelt war, befand. Zweifellos ist damit ein objektiver Bezug des Beschuldigten 1 zum Drogenhandel erstellt.

Die Polizei fand auf dem Handy des Beschuldigten 1 zwei Fotos von Notizen, welche als Drogenbuchhaltung gelesen werden müssen. Die Aufnahmen, die mit dem Handy des Beschuldigten gemacht worden waren, wurden zwar anschliessend gelöscht, konnten von der Polizei aber wiederhergestellt werden. In den Buchhaltungen werden zunächst jeweils die Ausgaben inkl. Ankaufspreis der Drogen aufgeführt. Dann werden die Einnahmen angegeben, d.h. die verkaufte Drogenmenge – unter Beifügung von Streckmitteln – multipliziert mit dem entsprechenden Verkaufspreis. Zur Berechnung des erzielten Gewinns werden Ausgaben und Einnahmen einander gegenübergestellt. Schliesslich wird der erzielte Gewinn im Verhältnis von 60% zu 40% auf zwei Personen verteilt (pag. 276 f.). Auf Vorhalt der erwähnten Buchhaltungen konnte der Beschuldigte keine Erklärung dafür liefern, um was es sich bei diesen Notizen handeln könnte und machte ausweichend geltend, sich nicht erinnern zu können (pag. 334, 557). Vor Gericht bestritt der Beschuldigte weiterhin, die Buchhaltungen zu kennen und diese fotografiert zu haben, und brachte dann erstmals vor, immer wieder solche Fotos aus Nigeria zugeschickt erhalten zu haben (Protokoll S. 6). Diese Aussage lässt sich dadurch widerlegen, dass die Aufnahmen mit seinem Handy gemacht und ihm eben gerade nicht zugesandt wurden. Gestützt auf die schlüssigen und plausibel begründeten Ausführungen im Polizeirapport ist somit davon auszugehen, dass es sich bei den Notizen um detaillierte Drogenbuchhaltungen handelt, was als sehr starkes Indiz für eine Beteiligung am Drogengeschäft des Beschuldigten spricht.

Diesen korrekten Ausführungen kann sich die Kammer in weiten Teilen anschliessen. Die Notiz kann nicht anders als als Drogenbuchhaltung gelesen werden; diesbezüglich wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Polizeirapport verwiesen (pag. 276 f.). Dass der Beschuldigte, wie von der Vorinstanz festgehalten, auf Vorhalt dieser Buchhaltung keine Angaben machen konnte, ist nur bedingt richtig. Viel eher ist davon auszugehen, dass er keine Angaben machen *wollte*, fielen seine Antworten dazu mit «Ich weiss es nicht», «Ich kann mich nicht erinnern» und «Ich weiss gar nichts darüber» doch sehr pauschal und wenig überzeugend aus (pag. 506 Z. 373 ff.). Auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2019 gab der Beschuldigte auf Vorhalt der Buchhaltung lediglich zu Protokoll, er könne sich nicht erinnern. Als ihm anschliessend vorgehalten wurde, die Notizen seien auf seinem Mobiltelefon gespeichert gewesen und dass es sich zudem um Fotos handle, die mit seinem Telefon gemacht worden seien, behauptete der Beschuldigte, dies sei nicht wahr. Die Wahrheit sei, dass er sich an

nichts solches erinnern könne, so dass es nicht wahr sei (pag. 557 Z. 336 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme mit der Buchhaltung konfrontiert, gab der Beschuldigte an, die Polizei habe gesagt, man habe diese auf seinem Telefon gefunden. Wenn er Geschäfte mit Afrika mache, dann würden ihm die Leute normalerweise solche Sachen schicken (pag. 1323 Z. 31 ff.). Auch diese wenig überzeugenden Aussagen des Beschuldigten zur Buchhaltung widersprechen – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte – diametral Beilage 6 zum Anzeigerapport vom 27. November 2019, welchem zu entnehmen ist, dass auf dem iPhone 6 des Beschuldigten sowohl am 12. wie auch am 19. Juni 2019 eine Aufnahme einer Buchhaltung erstellt und anschliessend wieder vom Telefon gelöscht wurde (pag. 241). Dass der Beschuldigte die Notiz von einem Geschäftsmann aus Afrika erhalten haben soll, erweist sich schlicht als falsch; die Aufnahme stammt im Lichte des Vorstehenden vom Beschuldigten selber.

Im Rahmen des oberinstanzlichen Plädoyers rügte die Verteidigung, die Vorinstanz habe die aufgefundene Liste als Buchhaltung interpretiert und diese gebraucht, um sowohl den Drogenhandel als auch den –verkauf zu beweisen, zumal sie davon ausgegangen sei, die Zahlen «40» und «60» würden die Aufteilung zwischen zwei Personen zeigen. Die Liste beweise jedoch nichts. Sie enthalte auch keine Hinweise hinsichtlich des Zeitraums. Die aufgefundene Dokumente würden somit insgesamt keine Hinweise für den Drogenhandel darstellen. Der Beschuldigte habe stets zu Protokoll gegeben, im Import und Export tätig zu sein, was auch von D._____ bestätigt worden sei, indem er angegeben habe, er habe den Beschuldigten Bügeleisen kaufen sehen. Auch die Vermieterin habe angegeben, dass er im Import und Export tätig sei, was letztlich auch durch zahlreiche Dokumente, die zeigen würden, dass der Beschuldigte Wein nach Afrika verschifft habe, belegt werde (pag. 1327). Diese Auffassung teilt die Kammer nicht. Zwar trifft zu, dass den Buchhaltungen selber keine Angaben zum Zeitraum des Drogenhandels zu entnehmen sind. Fest steht hingegen, wann die Buchhaltungen mit dem Telefon des Beschuldigten festgehalten und wieder gelöscht wurden, was im Zusammenspiel mit allen anderen Indizien auf den fraglichen Zeitraum schliessen lässt. Dass der Beschuldigte im Import und Export tätig sein will, muss sodann als reine Schutzbehauptung abgetan werden, konnte er doch dazu zu keinem Zeitpunkt detaillierte oder nachvollziehbare Aussagen machen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen). Hätte die aufgefundene Notiz einen Zusammenhang mit den angeblichen Exportgeschäften des Beschuldigten gehabt, so wäre auch zu erwarten gewesen, dass er sie ohne Weiteres hätte erklären können, was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Die sichergestellte Buchhaltung gibt nach Überzeugung der Kammer ferner nicht nur darüber Auskunft, zu welchem Preis die Drogen eingekauft und schliesslich wieder verkauft wurden, sondern – wie von der Vorinstanz ebenfalls festgehalten – auch, dass die Drogen jeweils gestreckt wurden. Letzteres wird durch die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Juni 2019 aufgefundene Waage und die Aussage von D._____, (eine kleine Menge) Kokain gestreckt zu haben (pag. 430 Z. 43 ff.), denn auch untermauert.

Auf dem Telefon des Beschuldigten konnte weiter ein Foto jener Weinkiste gefunden werden, in welcher sich auch die anlässlich der Hausdurchsuchung aufgefundene Drogen befunden haben. Die Vorinstanz führte dazu aus, die Aufnahme sei

bereits am 15. März 2019 gemacht und gleichentags an «T. _____» per WhatsApp verschickt worden. Die Erklärung des Beschuldigten, er habe einem Interessenten diesen Wein offerieren wollen und die Aufnahme aus «Marktforschungszwecken» gemacht, erachtete sie als «an den Haaren herbeigezogen und wenig glaubhaft» (pag. 1106, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diese Einschätzung teilt die Kammer vollumfänglich. Am 11. Dezember 2019 gab der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, er habe das Foto gemacht, weil sich jemand für den Wein interessiert habe und er ihm habe zeigen wollen, dass der Preis so und so viel koste. Er habe den Wein gekauft, weil er ihn gerne habe. Er habe das Foto an die Person gesendet und gesagt, so und so. Das Foto sei an seine Leute in Afrika gesendet worden. Er habe ihnen das Foto gesendet und habe gesagt, er werde ihnen einige Muster schicken. Dort würden die Leute überprüfen, ob der Preis in Ordnung sei und dann, wenn es ok sei, schicke er mehr (pag. 556 Z. 297 ff.). Bezeichnenderweise versteckte sich der Beschuldigte hinter seiner Aussage «so und so»; eine konkrete Preisangabe, mithin, zu welchem Preis er den fraglichen Wein verkaufen wollte, konnte er während des gesamten Verfahrens nicht sagen, was angesichts dessen, dass es sich um sein alltägliches Business gehandelt haben soll, nicht nachvollziehbar ist. Eine kurze Internetrecherche zeigt, dass der fragliche Wein (La Tabarde Vin d'Espagne Cabernet Sauvignon) in der Schweiz im Jahr 2021 zu einem Preis von CHF 34.00 für 12 Liter gekauft werden konnte. Dass sich der Export eines solchen Weines nach Afrika unter keinen Umständen rechnet, ist selbstredend. Entsprechend versandte der Beschuldigte auch keine Muster, wie er in Aussicht gestellt hatte, was eine Überprüfung, ob der Preis in Ordnung ist, verunmöglichte. Dass sich das fragliche Kokain am 25. Juni 2019, als die polizeiliche Intervention an der F. _____ in E. _____ erfolgte, in derjenigen Weinkiste befand, die der Beschuldigte Monate vorher fotografiert und die Aufnahme an einen «T. _____» geschickt hatte, kann nach Überzeugung der Kammer kein Zufall gewesen sein. Vielmehr legt dieser Umstand nahe, dass der Beschuldigte bereits Monate vor seiner Anhaltung am 25. Juni 2019 im Drogenhandel tätig war (vgl. dazu auch die Übersicht gemäss pag. 1085 f. betreffend die vom Beschuldigten getätigten Geldtransfers sowie die Ausführungen hiernach). Daran vermag auch die vom Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichte Liste mit diversen Weinmarken nichts zu ändern (vgl. pag. 1283), beweist diese doch nicht, dass auch tatsächlich Wein nach Afrika exportiert wurde. Zu seinen Gunsten kann der Beschuldigte daraus jedenfalls nichts ableiten.

Der Beschuldigte vermochte sodann auch nie Angaben dazu machen, wieviel Einkommen er mit seinem angeblichen Import- und Exportgeschäft generiert haben will. Die Vorinstanz führte dazu treffend aus, der Beschuldigte habe diesbezüglich im ganzen Verfahren nur sehr vage und detailarme Aussagen gemacht. Er habe keine konkreten Beträge nennen können, ausser, dass er im Mai 2019 angeblich bereits mit rund EUR 4'000.00 in die Schweiz eingereist sei. Die wenigen Angaben des Beschuldigten würden denn auch in keiner Weise mit den Überweisungen in der Höhe von rund CHF 14'143.00 korrespondieren, die in der Zeit von Januar 2018 bis Juni 2019 in seinem Namen getätigt worden seien. In der Schlusseinvernahme habe der Beschuldigte eingangs bestritten, die erwähnten Überweisungen

gemacht zu haben, mit der Begründung, er wisse genau, an wen er Geld überweise und es nicht möglich sei, dass er anderen Personen als seiner Familie Geld geschickt habe. Später habe er dann geltend gemacht, bei den Überweisungen handle es sich um Geld, welches er mit seinem Exportgeschäft erwirtschaftet habe, sofern er die Überweisungen tatsächlich getätigt habe. Immerhin habe der Beschuldigte mehrmals bestätigt, seit seiner Einreise in die Schweiz im Mai 2019 mit seinem Exportgeschäft kein Geld verdient zu haben. Für den behaupteten Export, so die Vorinstanz weiter, bestünden keinerlei objektive Anhaltspunkte, insbesondere fehle es an Dokumenten, die bei einer Verschiffung von Waren ins Ausland vorhanden sein müssten. Nachdem der Beschuldigte zu Beginn noch behauptet habe, die Papiere würden sich in seinen von der Polizei beschlagnahmten Sachen befinden, habe er später ausgesagt, dass nicht er, sondern die Behörden in Spanien die «Bill of lading» hätten. Abklärungen hätten jedoch ergeben, dass sowohl der Name des Beschuldigten als auch jener seiner Schwester, welchen er bei den Exportgeschäften ebenfalls verwendet haben will, bei den Zollbehörden unbekannt sei. Anderweitige Einkommensquellen seien vom Beschuldigten weder dargetan noch ersichtlich. Demzufolge müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte sein Einkommen in der Schweiz im Wesentlichen mit dem Handel von Betäubungsmitteln generiert habe (pag. 1106 f., S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte konnte sein Import- und Exportgeschäft zu keiner Zeit erklären bzw. detaillierte Angaben dazu machen, was in Anbetracht dessen, dass es sich um seine einzige Einkommensquelle in der Schweiz gehandelt haben soll, keineswegs nachvollziehbar ist. Es wäre – würden seine Angaben zum Einkommen denn auch tatsächlich stimmen – zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte zumindest gewisse Eckpunkte (z.B. den Preis seines angeblich exportierten Weins) hätte vorbringen können. Seine Aussagen blieben jedoch, wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten, äusserst vage. Mit welchen Exporten der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt verdient haben will, konnte beispielsweise nicht eruiert werden. Von Elektronikartikeln wie gebrauchte Notebooks, Handys und Fernseher (pag. 481 Z. 231) bzw. Artikel zum Kaufen über Auto- bzw. Busteile, Bügeleisen (pag. 500 Z. 69), Autos und Occasion-Sachen (pag. 499 Z. 53) will er alles eingekauft haben. Auch hinsichtlich des Modus operandi blieb der Beschuldigte äusserst oberflächlich. So gab er an, er gehe von Shop zu Shop, in Secondhandshops und Flohmärkte und kaufe dort Sachen. Er kaufe viele Sachen und sende diese manchmal in Container nach Afrika. Oft fahre er auch nach Spanien und sende sie von dort aus nach Afrika. Manchmal verschiffe er die Sachen auf seinen Namen, manchmal auf den Namen seiner Schwester U._____ (pag. 480 Z. 204 ff.). Als der Beschuldigte rund zwei Monate nach seiner Ersteinvernahme ein weiteres Mal einvernommen wurde, gab er zu Protokoll, er kaufe Autos und andere Occasion-Sachen, die er nach Afrika verschicke. Die Sachen würden dort verkauft und die Leute würden ihm das Geld schicken. Manchmal verschicke er die Sachen mit dem Container, manchmal bringe er sie persönlich nach Afrika. Bis jetzt habe er noch nichts verdient, er müsse auf den Verkauf der Waren in Afrika warten (pag. 499 f. Z. 52 ff.). Als die Fragen konkreter wurden und er gefragt wurde, wel-

che Güter genau er verschickt habe, sagte der Beschuldigte postwendend, man würde ihn immer dasselbe fragen. An dieser Einvernahme brauchte es letztlich drei Fragen, bis er antwortete, er habe Laptops verschickt (pag. 500 Z. 88 ff.). Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich seiner Einkommensquelle sehr bedeckt hielt, was angesichts seines angeblich redlichen Verhaltens keineswegs nachvollziehbar ist. Überdies lässt sich gestützt auf diese spärlichen Angaben auch kaum bzw. nicht erklären, wie der Beschuldigte in den Jahren 2018 und 2019 eine Summe von insgesamt CHF 14'143.21 auf ausländische Konti überweisen konnte (vgl. pag. 1085, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), erweist sich dieser Betrag doch als deutlich höher, als der Beschuldigte aus dem Verkauf von Laptops und Ähnlichem hätte generieren können (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft im oberinstanzlichen Plädoyer, pag. 1331).

Das angebliche Exportgeschäft vermochte der Beschuldigte schliesslich auch nicht mit Dokumenten zu belegen. Es trifft zwar zu, dass im Rahmen der Hausdurchsuchung am 25. Juni 2019 Verschiffungsdokumente gefunden und sichergestellt werden konnten. Diese datieren jedoch aus dem Jahr 2015 und vermögen höchstens zu belegen, dass der Beschuldigte allenfalls in der Vergangenheit einmal dem Exportgeschäft nachgegangen war. Für den fraglichen Zeitraum gemäss Anklageschrift, mithin Januar 2018 bis Juni 2019, konnte der Beschuldigte allerdings keine einschlägigen Dokumente zum angeblichen Exportgeschäft vorweisen, was unerklärlich wäre, wenn die Dokumente existierten. Daran vermögen – wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht monierte (pag. 1330) – auch die kurz vor der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichten Unterlagen (pag. 1271 ff.) nichts zu ändern, zumal daraus wiederum nur ersichtlich wird, dass der Beschuldigte offenbar in den Jahren 2014 und vor allem 2015 im Exportgeschäft tätig war (vgl. pag 1272 bis pag. 1288). Oberinstanzlich darauf angesprochen, dass es keine Beweise über die Exportgeschäfte im Jahr 2019 gebe, gab der Beschuldigte an, es gebe sicher Beweise, die belegen würden, dass er sowohl im Jahr 2015 wie auch im Jahr 2019 Export betrieben habe (pag. 1322 Z. 29 f.). Auf Frage, wo sich diese Beweise denn befinden würden, brachte er vor, er könne nicht mit all diesen Papieren herumreisen, weshalb sie in Spanien in seinem Haus seien (pag. 1322 Z. 34 f.). Auch hier ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte – gerade im Hinblick auf eine drohende, empfindliche Freiheitsstrafe – längstens versucht hätte, diese angeblichen Beweise zum Export im Jahr 2019 einzureichen; dass er dies nicht tat, lässt sich einzig damit erklären, dass die Beweise eben nicht existieren. Im Übrigen beweist auch der Umstand, dass die Abklärungen bei den Zollbehörden weder einen Treffer hinsichtlich des Namens des Beschuldigten noch hinsichtlich jenem seiner Schwester ergaben, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum keine Container von der Schweiz aus verschickt hatte. Seine Erklärung dazu, er habe die Exporte in der Schweiz nicht angemeldet, sondern die Sachen einfach so nach Afrika verschickt (pag. 523 Z. 61), überzeugt wenig. Und schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Ware von Spanien aus nach Afrika verschickte, zumal es dafür eines Lagers in der Schweiz und eines nachvollziehbaren Transports nach Spanien benötigt hätte. Solches erwähnte der Beschuldigte in keiner seiner Einvernahmen. Mit der Vorinstanz sind die angeblichen Exporte des Be-

schuldigten auch nach Überzeugung der Kammer als reine Schutzbehauptungen zur Verbergung seiner wahren Tätigkeit in der Schweiz zu qualifizieren.

Weitere Hinweise auf die Tätigkeit des Beschuldigten im Drogenhandel erblickte die Vorinstanz ferner in den Ergebnissen der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation. Sie führte dazu zutreffend aus, gemäss dieser habe der Beschuldigte häufig seine Rufnummer gewechselt und die Nummern jeweils auf Fake-Identitäten oder andere ausländische Staatsangehörige eingelöst. Es handle sich hierbei um bekannte Vorgehensweisen von Kriminaltouristen, insbesondere von Drogenhändlern, um die Nachverfolgung von Kontakten zu erschweren bzw. gar zu verunmöglichen. Auch habe festgestellt werden können, dass zumindest eine der vier Rufnummern unter dem Beschuldigten und D. _____ ausgetauscht worden sei. Aus welchem Grund dieser Tausch erfolgt sei, habe der Beschuldigte trotz Nachfrage nicht plausibel erklären können. Ebenso wenig habe er nachvollziehbar begründen können, zu welchem Zweck er zwei Handys benötigt habe; seine Antwort sei gewesen, dass er keine Anrufe aus Afrika verpassen wolle (pag. 1107, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dass der Beschuldigte nicht erklären konnte, wieso er und D. _____ mindestens eine Rufnummer untereinander ausgetauscht hatten, erstaunt nicht nur vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um eine sehr simple Frage handelte, sondern auch deshalb, weil – wie bereits ausgeführt – beide Beteiligten im Rahmen ihrer Einvernahmen jeweils bestritten, den jeweils anderen überhaupt gekannt zu haben, geschweige denn befreundet gewesen zu sein. Die Erklärung des Beschuldigten, wonach er mehrere Telefone gebraucht habe, um keinen Anruf aus Afrika zu verpassen, muss entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. pag. 1328) schlicht als lebensfremd abgetan werden. Damit lässt sich nämlich keineswegs erklären, wieso die Rufnummern jeweils an unterschiedlichen Tagen eingelöst wurden. Hätte der Beschuldigte tatsächlich keinen Anruf aus Afrika verpassen wollen, hätte dies auch bedingt, dass sämtliche Nummern zur gleichen Zeit in Betrieb genommen worden wären, was nicht der Fall war (pag. 278; vgl. dazu auch die Ausführungen in Ziff. 8.2 hiervor). Zudem lässt sich mit der Erklärung des Beschuldigten auch kaum in Einklang bringen, dass die Rufnummern gemäss der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation nur für kurze Zeit in Gebrauch und überdies auf wildfremde Namen eingelöst waren. Hinzu kommt, dass die Rufnummer _____ erst im einen Telefon von D. _____ und dann ins andere eingesetzt wurde. Vorab war die Nummer jedoch auch noch in zwei weiteren Telefonen eingelegt worden, was ebenfalls einer bekannten Vorgehensweise im Drogenhandel entspricht. Diese Umstände dürfen somit als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass der Beschuldigte im Drogenhandel tätig war.

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen ergeben die objektiven Beweismittel auch für die Kammer im Ergebnis ein schlüssiges Gesamtbild. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, vermögen daran weder die im Vor- bzw. Hauptverfahren gemachten noch die oberinstanzlichen Aussagen des Beschuldigten etwas zu ändern. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung (pag. 1107 f., S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) sowie die Vorbemerkungen unter Ziff. 8.3. hiervor verwiesen werden. Mit der Generalstaats-

anwaltschaft erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten auch für die Kammer insgesamt als wenig überzeugend, vage und widersprüchlich, mithin unglaublich (vgl. pag. 1331 sowie pag. 1332).

Die Kammer erachtet gestützt auf diese Ausführungen als beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte während seines Aufenthaltes in der Schweiz dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln wie in Ziff. 1.1 der Anklageschrift umschrieben nachging.

8.4.1.3 Vorwurf gemäss Ziff. 1.2 der Anklageschrift

Mit Ziff. 1.2 der Anklageschrift wird dem Beschuldigten sodann das Anstalten treffen zur Weiterveräusserung von 886,4 Gramm Kokaingemisch vorgeworfen. Dazu kann vorab auf die ausführlichen, nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1108 f., S. 38 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie hielt zutreffend fest, der Beschuldigte habe bereits in der ersten Einvernahme gestanden, das anlässlich der Haudurchsuchung vom 25. Juni 2019 sichergestellte Kokain von einem «S. _____» entgegengenommen zu haben, um es vorübergehend aufzubewahren. Oberinstanzlich hielt der Beschuldigte an dieser Version fest, indem er ausführte, eine Person namens «S. _____» habe ihn gefragt, ein Paket bei jemandem abzuholen und es für ihn dann aufzubewahren. Er habe nicht gewusst, was damit machen, weshalb er es [die Drogen] dort [in die Weinkiste] im Zimmer hingetan habe (pag. 1323 Z. 13 ff.). Es [die ihm überreichte Ware] sei nicht das gewesen, was er erwartet gehabt habe (pag. 1323 Z. 19 f.). Der Beschuldigte stellte damit im Berufungsverfahren nach wie vor in Abrede, die Drogen zwecks Weiterveräusserung bei sich aufbewahrt zu haben. Mit der Vorinstanz erweist sich seine Begründung, die Drogen lediglich aufbewahrt zu haben, auch für die Kammer als reine Schutzbehauptung. In erster Linie spricht – wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten – gegen diese Version, dass vom Beschuldigten ein Fingerabdruck auf einem (ungeöffneten) Fingerling gefunden werden konnte, was beweist, dass der Beschuldigte die Fingerlinge nicht nur aufbewahrte (vgl. pag. 205). Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, wie der Fingerabdruck auf die innenliegende Folie gelangen konnte, konnte der Beschuldigte zu keiner Zeit liefern. Gegen ein blosses Aufbewahren spricht denn auch, dass der Beschuldigte die Fingerlinge gemäss eigenen Angaben in Socken verpackte. An der oberinstanzlichen Einvernahme führte er dazu aus, er habe dies getan, weil er sich in einem «state of shock» befunden habe und nichts anderes zu tun gewusst habe, als das (pag. 1323 Z. 19 f.). Auf konkretere Nachfrage hin, wieso er die Fingerlinge nicht gleichmässig auf die Socken verteilt habe, wollte er sich nicht erinnern, wie das dort genau war und konnte somit keine plausible Antwort liefern. Für die Kammer deutet jedoch genau dieser Umstand darauf hin, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die erhaltenen Drogen weiterzuveräussern; anders lässt sich die penible Aufteilung in die Socken – 27 Fingerlinge, sechs Fingerlinge und ein Fallschirm sowie 38 Fingerlinge in je einem Socken (pag. 216 ff.) – denn auch kaum erklären. Überhaupt wäre naheliegender gewesen, dass der Beschuldigte – hätte er sich denn tatsächlich in einem «state of shock» befunden – die Drogen einfach im Paket belassen und versucht hätte, sie so schnell wie möglich wieder loszuwerden. Zu Letzterem betonte die Vorinstanz zu Recht, es sei widersprüchlich, wenn

der Beschuldigte ausführe, er habe keine Möglichkeit gehabt, «S. _____» zu kontaktieren, um das Kokain wieder loszuwerden (vgl. pag. 1109, S. 39 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dass der Beschuldigte nicht im Besitz der Rufnummer von «S. _____» war, erweist sich schlicht als wahrheitswidrig, zumal er selbst wiederholt ausgesagt hatte, von diesem kontaktiert worden zu sein (pag. 477 Z. 17 ff., pag. 493 f., pag. 179 ff., pag. 503 Z. 250 f.; vgl. auch Ziff. 8.3 hiervor). Auch der spätere Vorwand, wonach «S. _____» das Telefon nicht abgenommen habe (pag. 541 Z. 247 ff.), erscheint vor dem Hintergrund, dass dieser ihm eben erst rund ein Kilogramm Kokain zur Aufbewahrung überreicht hatte, unlogisch und schlicht absurd.

Die Kammer folgt sodann der vorinstanzlichen Haltung, wonach auch die Buchhaltungen, die auf dem Handy des Beschuldigten gefunden werden konnten, und die anlässlich der Hausdurchsuchung gefundenen Utensilien wie das Verpackungsmaterial sowie eine Waage nicht anders denn als weitere Indizien für die Veräusserungsabsicht gewertet werden können. D. _____ gab immerhin zu, eine kleine Menge an Drogen selbst gestreckt zu haben (pag. 430 Z. 43 ff.).

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Schluss der Vorinstanz, wonach das Beweisergebnis gemäss Ziff. 1.2 der Anklageschrift als erwiesen zu erachten sei, nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte traf hinsichtlich der aufgefundenen Menge Kokaingemischs, mithin 886,4 Gramm (vgl. dazu nachfolgende Ziff. 8.4.1.3), Anstalten zur Veräusserung.

8.4.1.3 Drogenmenge und Reinheitsgrad

Was die Drogenmenge und den Reinheitsgrad anbelangt, kann den Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht gänzlich gefolgt werden. Konkret ging sie zu Gunsten des Beschuldigten davon aus, dass dieser mit EUR 4'000.00 in die Schweiz einreiste und zog diesen Betrag vom Gesamtdeliktsbetrag (CHF 14'143.21, vgl. Ziff. 8.2 hiervor) ab mit der Begründung, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Geld deliktischen Ursprungs handle. Dasselbe gelte sodann in Bezug auf die Beträge, die dem Beschuldigten während seines Aufenthaltes in der Schweiz zugegangen seien, insgesamt also CHF 1'547.00; auch diese seien von der Gesamtsumme in Abzug zu bringen. In Bezug auf D. _____ führte die Vorinstanz aus, dieser habe insgesamt CHF 32'187.72 überwiesen bzw. gewechselt (vgl. ebenfalls Ziff. 8.2 hiervor), wovon zu seinen Gunsten Einkünfte von CHF 1'800.00 und EUR 800.00 sowie Überweisungen von insgesamt CHF 2'397.00 abzuziehen seien (pag. 1113 ff., S. 43 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Gesamtdeliktssumme gemäss Vorinstanz beträgt demnach CHF 35'401.56.

Nach Auffassung der Kammer hätten die von der Vorinstanz abgezogenen Beträge ebenso zum Gesamtdeliktsbetrag hinzugezählt werden können, zumal weder der Beschuldigte noch D. _____ eine (plausible) Einkommensquelle aufzuzeigen vermochten, mit welcher sie auf legalem Weg ihren Lebensunterhalt mit (aufwändigen) Aufenthalten in Spanien (inkl. Mietwohnung), Nigeria und der Schweiz auch nur ansatzweise hätten bestreiten können. Hinzu kommen beim Beschuldigten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, die er offenbar zu Gunsten seiner vier Kinder

und anderer Familienmitglieder geleistet haben bzw. nach wie vor leisten will (pag. 1325 Z. 18 ff.). Vor diesem Hintergrund wäre der Schluss, dass auch diese (in Abzug gebrachten) Beträge auf dem Kokainhandel fussten und somit die gesamte Summe als Gelder deliktischen Ursprungs zu qualifizieren gewesen wäre, zumindest nicht unhaltbar gewesen. Die Abzüge erfolgten im Ergebnis jedenfalls nicht zu Ungunsten des Beschuldigten (und D._____).

Zur detaillierten Berechnung hielt die Vorinstanz fest, was folgt (pag. 1114, S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Polizei zufolge gibt es von diesen Geldbeträgen ausgehend nun zwei verschiedene Arten von Rückrechnungen: Entweder geht man davon aus, dass der errechnete Betrag den Gewinn aus dem Drogenhandel darstellt, oder, dass das Geld in den Drogenhandel reinvestiert wird. Dabei ist zu beachten, dass bei Variante 1 eine wesentlich grössere Menge resultiert als bei Variante 2. Unabhängig von der Rückrechnungsmethode ist zu Gunsten der Beschuldigten der tiefste Reinheitsgrad (59%) anzunehmen. Anders als die Staatsanwaltschaft ist das Gericht der Auffassung, dass nicht einfach auf die Variante 1 abgestellt werden kann, bei welcher eine Menge von rund 5 kg resultieren würde, sondern die Rückrechnung detailliert zu erfolgen hat: Konkret sind die Beträge, welche ins Ausland überwiesen wurden, als Reingewinn zu betrachten; dieses Geld wurde – zumindest in der Schweiz – nicht für die Reinvestition für Drogenkäufe verwendet. Soweit die Beträge der Geldwechsel betreffend, kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass diese wieder für den Kauf von Drogen investiert wurden. Somit ist in Bezug auf CHF 22'540.00 die Ankauf-Methode anzuwenden.

Wie der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen ist, ergibt diese "gemischte" Rückrechnungsmethode in Bezug auf Ziff. 1.1. der Anklageschrift eine umgesetzte Drogenmenge von insgesamt 1'201.76 g reinem Kokain. Bei Ziff. 1.2. entspricht die massgebende Drogenmenge der bei den Beschuldigten aufgefundenen Menge 607.8 g reinem Kokain. Die Gesamtmenge an reinem Kokain beträgt somit 1'809.56 g.

Da – wie bereits eben erwähnt – keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte oder D._____ ihr Einkommen aus einer legalen Tätigkeit generierten, hätte nach Auffassung der Kammer auch kein Raum dafür bestanden, die Beträge prozentual in «Geldwechsel» und «Überweisungen» aufzuteilen, zumal auch die reinvestierten Erträge aus dem Kauf und Verkauf von Kokain stammten. Da die Kammer aufgrund des Verschlechterungsverbots indessen an die im vorinstanzlichen Dispositiv bestimmte Drogenmenge gebunden ist (vgl. Ziff. 5 hiavor), sind die von der Vorinstanz errechneten Beträge und Mengen zu bestätigen. Insgesamt resultiert aufgrund der Rückrechnung gestützt auf die getätigten Geldwechsel und Geldüberweisungen somit eine Menge von rund 2'036 Gramm Kokaingemischs, die vom Beschuldigten sowie D._____ verkauft wurde. Unter Annahme des von der Vorinstanz angewendeten und nicht zu beanstandenden Reinheitsgrades von 59% resultiert eine Menge von insgesamt rund 1'200 Gramm reinen Kokains.

Hinzu kommen 668,4 Gramm Kokaingemisch bzw. 607,8 Gramm reines Kokain, welches anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Juni 2019 beim Beschuldigten und D._____ sichergestellt werden konnte (pag. 204). Dazu machte die Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren geltend, das Bundesgericht habe in seinem Urteil 6B_632/2019 vom 20. August 2019 festgehalten, der Richter habe sich am

unteren Rand der Toleranz zu orientieren, wenn in der Analyse des Reinheitsgrades der sichergestellten Drogen eine Fehlertoleranz angegeben werde. Dies habe die Vorinstanz nicht getan. Vorliegend sei von einer Kokainmenge von 568 Gramm Kokaingemisch auszugehen, wovon noch 11 Gramm abzuziehen seien, da D._____ bei diesen angegeben habe, sie würden ihm gehören. Der Beschuldigte habe somit unter Berücksichtigung der Fehlertoleranz eine Menge von maximal 562,4 Gramm reinen Kokains besessen (pag. 1328).

Das anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Juni 2019 sichergestellte Kokain wies gemäss Laboranalyse eine mögliche Abweichung von 4 bzw. 4,5% auf (pag. 259). Umstritten ist diesbezüglich, ob in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo diese Abweichung mit einem Abzug von 4 bzw. 4,5% zu berücksichtigen wäre. Ein solcher Abzug wurde im von der Verteidigung erwähnten Urteil vom 20. August 2019 (E. 1.2.1 und 1.3) vorgenommen, da sich die fragliche Menge genau an der Grenze zur qualifizierten Menge gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG befand und der Abzug damit eine direkte Auswirkung auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hatte. Für den vorliegenden Fall kann dieser Entscheid jedoch nicht herangezogen werden, zumal die hier zu beurteilende Menge weit über der Grenze zur mengenmässigen Qualifikation von 18 Gramm reinen Kokains liegt. Im Unterschied zum zitierten Urteil ist ein Abzug der möglichen Abweichung demnach nicht angezeigt. Im Übrigen handelt es sich bei den vom Labor analysierten Werten um eine objektive Rechnung, die nicht von einem individuellen Abbau abhängig ist, wie es beispielsweise bei einer Blutalkoholwertung bei einem Fahrzeuglenker der Fall sein kann. Zudem sind dem Beschuldigten auch jene 11 Gramm Kokaingemisch anzurechnen, die D._____ gehörten. Wie sich nachfolgend noch zeigen wird, sind bei Bandenmässigkeit die jeweiligen Handlungen bzw. der jeweilige Besitz auch dem andern anzurechnen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 8.4.1.5 hiernach).

Alles in allem haben der Beschuldigte und D._____ somit 1'807,8 Gramm reines Kokain besessen und verkauft bzw. Anstalten zum Verkauf getroffen.

8.4.1.5 Zum Zusammenwirken des Beschuldigten und D._____

Die vorinstanzlichen Ausführungen zum Zusammenwirken des Beschuldigten und D._____ finden sich ab pag. 1115 ff. bzw. S. 45 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung.

Die Vorinstanz legte in ihrer Urteilsbegründung vorab ausführlich und zutreffend dar, der Beschuldigte habe von Anfang an angegeben, D._____ schon lange zu kennen, während Letzterer sein tatsächliches Verhältnis zum Beschuldigten nicht offenlegen wollte. Anfänglich habe D._____ behauptet, den Beschuldigten nicht bzw. nur flüchtig zu kennen. Er habe sich in der Wohnung befunden, als er selbst aus dem Ausland zurück in die Schweiz gekommen sei. Später habe er dann erklärt, er habe dem anderen Mann [dem Beschuldigten] die Wohnung übergeben, damit diese für ihn selbst reserviert bleibe. Anlässlich der Haftenvernahme habe D._____ angegeben, den Beschuldigten von der Strasse her zu kennen; dies sei aber bereits vor seiner letzten Reise nach Nigeria gewesen. Später wollte D._____ den Beschuldigten plötzlich aus Spanien und der Schweiz gekannt

haben. Und schliesslich habe er angegeben, den Beschuldigten in der Schweiz wiedererkannt zu haben; der Beschuldigte habe in R._____ gewohnt und er [D._____] in V._____, wobei er jeweils nach R._____ gegangen sei (pag. 1115 f., S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Oberinstanzlich gab D._____ erneut zu Protokoll, den Beschuldigten nicht aus Nigeria, sondern aus R._____ zu kennen (pag. 1317 Z. 13 ff.). Mit der Vorinstanz sind die widersprüchlichen und ständig geänderten Aussagen von D._____ auch für die Kammer unglaublich; es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 8.3. hiervor verwiesen werden. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte und D._____ aus dem gleichen Dorf in Nigeria stammen und in E._____ zudem gemeinsam ein Zimmer bewohnten, sind die widersprüchlichen und zurückhaltenden Aussagen beider ein gewichtiges Indiz dafür, dass sie beim Verkauf von Kokain zusammenwirkten.

Die Vorinstanz führte weiter zusammengefasst aus, dass sowohl beim Beschuldigten wie auch bei D._____ Verbindungen zu Personen bestanden hätten, die im Drogenhandel tätig seien, so etwa zu W._____, X._____ und Y._____. Alle erwähnten Personen würden wie der Beschuldigte und D._____ aus demselben Dorf in Nigeria bzw. aus Spanien stammen. Dass es sich dabei um einen reinen Zufall handle, sei äusserst unwahrscheinlich (pag. 1116, S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch für die Kammer sind diese Verflechtungen alles andere als zufällig. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das äusserst unglaubliche Aussageverhalten von D._____ betreffend X._____ hinzuweisen. Anlässlich seiner Einvernahme vom 25. Juni 2019 sowie vom 19. September 2019 wollte er X._____ nicht kennen (pag. 390 Z. 187 f. und pag. 414 Z. 437 ff.). Rund einen Monat später sagte er erst aus, er kenne X._____ nicht (pag. 432 Z. 139), um schliesslich auszuführen, er hätte ihn kennenlernen sollen, es sei um eine Wohnung gegangen (pag. 432 Z. 145 ff.). Etwas später korrigierte D._____ seine Aussagen dahingehend, dass er X._____ persönlich kenne, aber nicht mit ihm in Verbindung gebracht habe werden wollen (pag. 433 Z. 173 ff.). Am 4. Dezember 2019 brachte D._____ schliesslich vor, geschäftlich mit X._____ in Verbindung gestanden zu haben; es sei um Getränke gegangen (pag. 471 Z. 129 ff.). Fakt ist, dass D._____ X._____ an dem Tag, als dieser angehalten wurde und im Rahmen dieser Anhaltung Kokain sichergestellt werden konnte, besuchen wollte und sofort kehrte, als er die polizeiliche Intervention bei X._____ bemerkte (vgl. pag. 203). Gestützt darauf und in Anbetracht dessen, dass D._____ seine Bekanntschaft mit X._____ nur zögerlich preisgeben wollte, ist nicht davon auszugehen, dass die beiden lediglich wegen Getränken oder einer Wohnung in Kontakt standen (vgl. dazu auch die unglaublichen Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 1318 f. Z. 36 ff.). Andernfalls hätte weder Grund dazu bestanden, X._____ als Unbekannten darzustellen, noch vor der polizeilichen Intervention zu flüchten.

Für ein Zusammenwirken spricht auch die gemeinsame Verbindung des Beschuldigten und D._____ zu Z._____ (vgl. dazu vorab die Ausführungen der Vorinstanz gemäss pag. 1116, S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). An der oberinstanzlichen Verhandlung auf diesen angesprochen führte D._____ aus, Z._____ habe für ihn ein Flugticket gekauft und er habe ihm das Geld überwiesen.

sen (pag. 1319 Z. 33 ff.). Auf Nachfrage, wieso er sein Flugticket nicht selber gekauft habe, gab D._____ an, dies sei sein [Z._____] Geschäft. Wenn man ihn nicht berücksichtige, bedeute dies, dass man ihn nicht möge und ihn übergehe. Es sei das, was er [Z._____] mache und jeder, der ein Flugticket benötige, rufe ihn an und sage ihm, er brauche ein Ticket (pag. 1319 Z. 38 ff.). Der Beschuldigte demgegenüber gab an, Z._____ sei ebenfalls im Import und Export tätig; dies sei jedenfalls das, wovon er wisse (pag. 1324 Z. 9 f.). Dass es sich bei diesen – sich widersprechenden Versionen – um reine Schutzbehauptungen handelt, liegt auf der Hand. Aktenkundig ist nämlich, dass Z._____ in der Schweiz mit knapp CHF 15'000.00 Bargeld (EUR 14'730.00 [in der Tasche einer in seinem Rucksack zusammengerollten Jeans] und CHF 1'118.20 [in seinem Portemonnaie], pag. 322) angehalten wurde, was zumindest nicht für den Verkauf von Flugtickets spricht. Er selber gab am Tag seiner Anhaltung an, seine Arbeit bestehe darin, Autos zu kaufen (pag. 323). Da Z._____ aber ebenfalls zu Protokoll gab, noch nie mit Kokain in Berührung gekommen zu sein, die durchgeführten Tests an Händen, Stirn und Fusssohlen allerdings ein positives Resultat auf Kokain anzeigten (pag. 322), ist auch seinerseits von reinen Schutzbehauptungen auszugehen und anzunehmen, dass er ebenfalls im Drogenhandel tätig war.

Von gewichtiger Bedeutung ist schliesslich, dass sowohl der Beschuldigte als auch D._____ Kontakt zu einer Person namens L._____ pflegten bzw. (hohe) Geldüberweisungen an sie tätigten. Zwar stellt dieser Umstand alleine – wie von der Verteidigung zu Recht angetönt – nicht das alles entscheidende Indiz für ein Zusammenwirken des Beschuldigten und D._____ dar, darf gleichzeitig aber auch nicht unerwähnt bleiben. Denn insbesondere der Beschuldigte wollte sich per se nicht den (einfachen) Fragen zu L._____ stellen, sondern wurde wütend oder frech, wenn man ihn darauf ansprach (vgl. bspw. pag. 552 Z. 130 ff. oder pag. 1325 Z. 15 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft führte dazu und mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1009/2017 vom 26. April 2017 E. 1.4.2 aus, angesichts der belastenden Beweislage hätte seitens des Beschuldigten eine Erklärung zu L._____ erwartet werden dürfen. Dass dies nicht der Fall gewesen sei, dürfe – trotz Aussageverweigerungsrechts des Beschuldigten – mitberücksichtigt werden (pag. 1332). Diese Auffassung teilt die Kammer. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten handelt es sich bei L._____ um ein Familienmitglied (pag. 1325 Z. 15). Vor diesem Hintergrund leuchtet nicht ein, wieso der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens keine Angaben zu ihr machen wollte.

Die Verteidigung ihrerseits machte im Rahmen des oberinstanzlichen Plädoyers geltend, L._____ bzw. die an sie getätigten Überweisungen könnten nicht als Beweis für das Vorliegen einer organisierten Bande herangezogen werden, weil der Beschuldigte auch aus dem Gefängnis heraus noch Überweisungen an sie getätigt habe, was untermaure, dass sie nichts mit dem Drogenhandel zu tun habe (pag. 1328). Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte auch aus dem Gefängnis heraus noch Geld an L._____ überwies, was die von ihm bzw. seiner Verteidigung an der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichten Unterlagen auch beweisen (vgl. pag. 1289 ff.). Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass der Beschuldigte vor seiner Inhaftierung am 25. Juni 2019 merklich höhere Beträge an L._____ überwies, als dies während seiner Zeit im Gefängnis der Fall war, was zumindest

auffällig erscheint. Aus den Überweisungen an L._____ aus dem Gefängnis heraus kann der Beschuldigte deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dass zudem auch D._____ Geld an L._____ überwies, kann kein Zufall sein. Oberinstanzlich behauptete D._____ auf Frage, wieso er L._____ Geld überwiesen habe erst, er habe ihr nie Geld überwiesen. Auf Vorhalt eines Auszugs der von ihm getätigten Überweisungen, worunter sich auch eine Überweisung in der Höhe von CHF 1'500.00 an L._____ befand, führte er aus, er erinnere sich, der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle dieses Geld seiner Schwester schicken (pag. 1320 Z. 26 ff.). Vor dem Hintergrund, dass sich D._____ und der Beschuldigte – zumindest aus Sicht des Ersteren – nicht gekannt haben wollen, erweist sich diese Erklärung als absolut unglaublich, ist doch kaum anzunehmen, dass D._____ einfach so der Schwester eines Fremden CHF 1'500.00 überwiesen hätte.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich das Zusammenwirken des Beschuldigten und D._____ aus der Vielzahl der obgenannten Verflechtungen ergibt. Hinzu kommt, dass anlässlich der Hausdurchsuchung in deren gemeinsamem Zimmer eine nicht unerhebliche Menge an Kokain gefunden werden konnte. Dass sodann beide anfangs Juni 2019 vom selben Benutzer per WhatsApp eine Willkommens-Nachricht erhielten («Wlc bck»; der Beschuldigte am 1. Juni 2019 und D._____ am 11. Juni 2019, vgl. pag. 250 und pag. 266), sie ihre SIM-Karten untereinander austauschten, die Erträge gemäss Drogenbuchhaltung im Verhältnis 40:60 aufgeteilt wurden und sowohl der Beschuldigte als auch D._____ von einer Person namens «S._____» Kokain erhalten haben wollen (vgl. die Ausführungen in Ziff. 8.3 hiervor betreffend den Beschuldigten; pag. 389 Z. 113 ff. und pag. 430 f. Z. 29 ff. betreffend D._____), rundet das Gesamtbild ab. Mit der Vorinstanz ist als erwiesen zu erachten, dass der Beschuldigte und D._____ bei gemeinsamer Anwesenheit in der Schweiz betreffend den Kokainhandel zusammenwirkten. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten und D._____, wonach der Beschuldigte in der Wohnung geblieben sei, als D._____ abgereist sei (pag. 550 Z. 53 ff.) bzw. D._____ dem Beschuldigten gesagt habe, er solle in der Wohnung bleiben, damit diese bei seiner Rückkehr wieder zur Verfügung stehe (pag. 17 Z. 50 ff.) hat auch als erstellt zu gelten, dass der jeweils in der Schweiz Anwesende den Handel mit Kokain auch stellvertretend für den Abwesenden betrieb. Dafür spricht, wie bereits hiervor erwähnt, auch die Akzeptanz des Urteils durch D._____.

8.4.1.5 Zum Zweck des Kokainhandels

Was den Zweck des Kokainhandels anbelangt, kann integral auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1117, S. 47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dass der Beschuldigte sich mit dem Handel von Drogen seinen Lebensunterhalt und jenen seiner Familie(n) im Ausland finanzieren wollte, hat als erstellt zu gelten, hätte mit dem Export von Gebrauchsgütern – wenn überhaupt – doch nur ein bescheidenes Einkommen erzielt werden können (vgl. Ziff. 8.4.1.3 hiervor).

8.4.2 Geldwäscherei

Was Anklagepunkt Ziff. 2 anbelangt kann einerseits vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz und andererseits auf jene unter vorangehender Ziff. 8.4.1 zum Drogenhandel verwiesen werden (vgl. pag. 1117 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zur Geldwäscherei brachte die Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung (einzig) vor, es sei nicht abwegig, mit EUR 4'000.00 einzureisen und davon 18 Monate zu leben (pag. 1328 f.). Dem ist vorab entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen zwar keine Miete für seinen Aufenthalt an der F. _____ in E. _____ bezahlt haben will (pag. 479 Z. 152 ff.), ein monatliches Budget von knapp EUR 220.00 aber dennoch nicht realistisch ist, um in der Schweiz leben zu können. Die EUR 4'000.00 wurden dem Beschuldigten zudem auch gar nicht angelastet: Die Vorinstanz bezweifelte in ihrer Urteilsbegründung zwar (berechtigterweise), dass der Beschuldigte mit EUR 4'000.00 in die Schweiz eingereist sei, nur um kurze Zeit später wieder einen Teil davon nach Nigeria zurückzuschicken, zog den Betrag aber dennoch zu seinen Gunsten von der Gesamtsumme ab (vgl. pag. 1113, S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung und Ziff. 8.4.1.3 hiervor).

Es hat gestützt auf die objektiven und subjektiven Beweismittel als erwiesen zu gelten, dass der Beschuldigte gemeinsam mit D. _____ sein Einkommen aus dem Drogenhandel generierte und im Anschluss jeweils kleinere Beträge an verschiedene Empfänger ins Ausland überwies. Was die Gesamtsumme anbelangt, kann auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung sowie Ziff. 8.4.1.3 hiervor verwiesen werden (pag. 1113 f., S. 43 f. f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung i.V.m. der Übersicht gemäss pag. 1115, S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Gesamtsumme beläuft sich auf rund CHF 35'400.00.

8.4.3 Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

In Bezug auf diesen Anklagepunkt verweist die Kammer integral auf die detaillierten und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. pag. 1118, S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die von der Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vorgebrachten Einwände, die Anklageschrift halte nicht fest, wann der Beschuldigte in die Schweiz eingereist und wann er wieder ausge-reist sei, in welchem Umfang Art. 115 Abs. 1 AIG somit verletzt sei und dass die Vorinstanz ohne jeglichen Beweis davon ausgehe, der Beschuldigte sei am 1. Januar 2019 in die Schweiz gekommen, treffen nicht zu (vgl. pag. 1325). Die Anklageschrift vom 23. Januar 2020 wirft dem Beschuldigten vor, er habe sich vom 1. Januar 2019 bis am 15. März 2019 und vom 28. Mai 2019 bis am 25. Juni 2019 in der Schweiz aufgehalten (pag. 819), woraus sich die mit Blick auf die rechtliche Würdigung relevante Aufenthaltsdauer ergibt. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, konnten die angeklagten Zeitfenster anhand der Akten denn auch wie folgt verifiziert werden (pag. 1118, S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gemäss den Auskünften der Geldüberweisungsinstitute hat der Beschuldigte 1 am 07.01.2019, 29.01.2019, 21.02.2019 sowie am 26.02.2019 von der Schweiz aus Geld ins Ausland verschickt (pag. 313). Hierfür muss sich der Beschuldigte 1 zweifellos in der Schweiz aufgehalten haben. Ausserdem konnte die Polizei auf dem Handy des Beschuldigten 1 eine Aufnahme desselben Weinkar-

tons sichern, in welchen am 25.06.2019 der grosse Drogenfund gemacht wurde (pag. 254). Diese Aufnahme datiert auf den 15.03.2019, wobei der Beschuldigte 1 gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigte, sich zum Zeitpunkt dieser Aufnahme in der Schweiz befunden zu haben (pag. 557). Weiter konnten auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten 1 mehrere Aufnahmen des Displays eines unbekannten Telefons gesichert werden, auf welchen ein Flugticket für den Flug von R._____ nach Zürich für den 28.05.2019 zu sehen war. Die Aufnahmen wurden mit dem Mobiltelefon des Beschuldigten 1 gemacht (pag. 241).

Vorliegend vermag die Tatsache, dass nicht explizit festgehalten wurde, wann der Beschuldigte ein- und ausgereist war, sondern vielmehr, wann er sich in der Schweiz aufgehalten hatte, das Anklageprinzip nicht zu verletzen. Die angeklagten Zeiträume decken sich wie erwähnt allesamt mit objektiven Beweismitteln in den Akten. Für die Kammer ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten, anfangs 2019 in der Schweiz gewesen zu sein, gestützt auf die von ihm vorgenommenen Geldüberweisungen, die Fotoaufnahme des Weinkartons am 15. März 2019 sowie das Flugticket von R._____ nach Zürich am 28. Mai 2019 erstellt, dass sich der Beschuldigte im angeklagten Zeitraum in der Schweiz aufhielt.

Dem Beschuldigten war sodann bewusst, dass er sich über die bewilligungsfreie Zeit von 90 Tagen hinaus in der Schweiz aufhielt: Bemühungen seinerseits, einen legalen Status zu erwerben, waren zu keiner Zeit ersichtlich. Zudem kann ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz lediglich zum Zweck des Drogenhandels a priori nicht erlaubt sein, was auch dem Beschuldigten (als angeblichen Tourist) klar gewesen sein muss. Der Sachverhalt gemäss Ziff. 3 der Anklageschrift vom 23. Januar 2020 ist erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

9. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

9.1 Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c BetmG

Für die theoretischen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g sowie zur Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c BetmG kann auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 1119 ff., S. 49 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9.2 Subsumtion

Auch für die Subsumtion kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1120, S. 50 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Das Beweisergebnis hat ergeben, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 gemeinsam mit D._____ eine Menge von rund 2'036 Gramm Kokaingemisch bzw. rund 1'200 Gramm reinen Kokains (Reinheitsgehalt von 59%) an unbekannte Abnehmer veräusserte. Damit erfüllte er den objektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG. Objektiv ebenso erfüllt ist sodann Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG: Indem der Beschuldigte gemeinsam mit D._____ für eine Menge von 886,4 Gramm Kokaingemisch, ausmachend 607,8 Gramm reinen Kokains, Anstalten zur Veräusserung traf, erfüllte er auch diesen Tatbestand.

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale sind ebenfalls erfüllt. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, mithin mit Wissen und Willen.

Zur Qualifikation ist festzuhalten, dass die Gesamtmenge von insgesamt 1'807,8 Gramm reinen Kokains den durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Grenzwert von 18 Gramm um das 100-fache überschreitet und damit ohne Weiteres die Anforderungen an die mengenmässige Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt. Gemäss dem als erwiesen erachteten Sachverhalt arbeiteten der Beschuldigte und D._____ bei gemeinsamer Anwesenheit in E._____ betreffend Kokainhandel zusammen. Sodann betrieb der jeweils alleine in der Schweiz Anwesende den Handel mit Kokain auch stellvertretend für den Abwesenden. Der Beschuldigte und D._____ handelten somit bandenmässig im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG. Ferner ergab die Beweiswürdigung, dass der Handel mit Kokain auch im Sinne eines Berufes ausgeübt wurde: Der Verkauf des Kokains stellte die Haupteinnahmequelle des Beschuldigten dar. Der Beschuldigte erwirtschaftete gemeinsam mit D._____ rund CHF 34'500.00 und damit einen gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung erheblichen Gewinn (zur Anrechnung des gesamten Umsatzes der Bande vgl. den von der Generalstaatsanwaltschaft erwähnten Entscheid des Bundesgerichts 147 IV 167 vom 11. März 2021 [pag. 1333]). Der Beschuldigte handelte dabei direktvorsätzlich, bestand doch das einzige Ziel darin, mit dem Handel von Kokain möglichst viel Geld verdienen zu können.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind vorliegend keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, gewerbs- und bandenmässig begangen durch Veräusserung einer Menge von rund 2'036 Gramm Kokaingemischs (Reinheitsgrad von 59 %, ausmachend rund 1'200 Gramm reines Kokain) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 in E._____ sowie durch Anstalten treffen zur Veräusserung von 886.4 Gramm Kokaingemischs (ausmachend 607.8 Gramm reines Kokain), begangen am 25. Juni 2019 in E._____, schuldig zu erklären.

10. **Geldwäscherei**

10.1 Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 lit. b StGB

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der Geldwäscherei sowie zur Konkurrenz zu den Betäubungsmitteltatbeständen kann wiederum auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 1123, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10.2 Subsumtion

Im angeklagten Zeitraum wechselte der Beschuldigte bzw. D._____ gemäss Beweisergebnis Gelder in der Höhe von rund CHF 34'500.00 entweder in ausländische Währung und versandte diese ins Ausland oder überwies Gelder direkt an Personen im Ausland. Dadurch, dass es sich dabei um Vermögenswerte handelte, die aus dem Handel mit Kokain stammten und diese Handlungen zudem geeignet waren, die Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung zu vereiteln, ist der objektive Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt. Der Beschuldigte handelte direktvorsätz-

lich, mithin wissentlich und willentlich, womit er auch den subjektiven Tatbestand erfüllte.

Der Beschuldigte und D._____ handelten wiederum gemeinsam. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, kümmerten sich die beiden arbeitsteilig um den Geldfluss und halfen sich gegenseitig aus, indem D._____ (auch) für den Beschuldigten Geldwechsel und Überweisungen tätigte (pag. 1124, S. 54 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte handelte somit als Mitglied einer Bande und erfüllt die Qualifikation gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. b StGB.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

Der Beschuldigte ist in Anwendung von Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 lit. b StGB der Geldwäscherei, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 in E._____ im Umfang von rund CHF 35'400.00, schuldig zu erklären.

11. Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

11.1 Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG

Die Kammer schliesst sich hinsichtlich der theoretischen Grundlagen den zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung an (vgl. pag. 1124, S. 54 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

11.2 Subsumtion

Gestützt auf das Beweisergebnis und wie von der Vorinstanz richtig erwogen, hielt sich der Beschuldigte ein erstes Mal vom 1. Januar 2019 bis am 15. März 2019 in der Schweiz auf, mithin 74 Tage. Am 28. Mai 2019 reiste der Beschuldigte via Flugzeug von R._____ nach Zürich. Am 25. Juni 2019 wurde er im Rahmen der Hausdurchsuchung vorläufig festgenommen. In einer zweiten Phase befand sich der Beschuldigte somit während 29 Tagen in der Schweiz. Im Zeitraum von Januar bis Juni 2019 hielt sich der Beschuldigte damit insgesamt 103 Tage in der Schweiz auf. Ausländer mit Touristenstatus, zu welchen der aus Nigeria stammende Beschuldigte mit spanischer Aufenthaltsbewilligung zweifellos zählt, dürfen sich von Gesetzes wegen maximal während 90 Tagen bzw. drei Monaten in der Schweiz aufhalten. Da der Beschuldigte mit seinem Aufenthalt diese gesetzliche Maximaldauer um 13 Tage überschritt und sich damit seit dem 13. Juni 2019 rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten hatte, erfüllte er den objektiven Tatbestand von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG.

Der Beschuldigte handelte in dieser Hinsicht wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich. Er unternahm keine Bemühungen, einen legalen Status zu erlangen. Ihm war auch bewusst, dass ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten einzig zum Zweck des Drogenhandels nicht legal sein kann. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

Der Beschuldigte ist der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, begangen in der Zeit vom 13. Juni 2019 bis am 26. Juni 2019 (13 Tage) in E._____ durch rechtswidrigen Aufenthalt, schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

12. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1125 f., S. 55 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13. Spezielles zur Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten

Hinsichtlich der Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten ist festzuhalten, dass die Menge den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gefährdung des geschützten Rechtsguts bildet. Die Kammer zieht daher bei Betäubungsmitteldelikten praxisgemäss die sog. Tabelle Hansjakob (vgl. FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, in: OFK BetmG, N 45 zu Art. 47 StGB) als Orientierungshilfe bei, um basierend auf der so ermittelten, ungefähren Strafhöhe aufgrund weiterer strafzumessungsrelevanter Umstände des Einzelfalles zur verschuldensangemessenen Strafe zu gelangen (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens das Urteil des Bundesgerichts 6B_858/2016 vom 17. März 2017 E. 3.2). Einen anderen Ansatz verfolgt das Strafzumessungsmodell mit Hierarchiestufen (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 32 ff. zu Art. 47 StGB). Hier kommt der Funktion der beschuldigten Person bzw. ihrer Stellung innerhalb einer im Betäubungsmittelhandel tätigen Organisation für das objektive Tatverschulden schwergewichtige Bedeutung zu. Die Kammer erachtet diesen Ansatz vor allem deshalb als problematisch, weil er losgelöst von allen Mengen erfolgt. Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind jedoch nicht als Organisationsdelikte, sondern weitgehend als stoff- und damit auch mengenbezogene Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Überdies sind die genauen Strukturen der kriminellen Organisationen oft nicht oder nur unvollständig bekannt, weil sie gar nicht oder nur unzuverlässig ausgeleuchtet werden können. Deswegen orientiert sich die Kammer nach wie vor an einem an die Menge anknüpfenden Vergleichsrahmen. Der hierarchischen Stellung kann im Rahmen der weiteren Prüfung angemessen Rechnung getragen werden, wobei hier das Hierarchiestufenmodell durchaus als Kontrollrechnung dienen kann. In der neusten Auflage des BetmG-Kommentars von FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER findet sich eine insofern von der Tabelle Hansjakob abweichende Tabelle, als die Strafen für die gehandelten Mengen ab 18 Gramm erst beim Verzehnfachen der Menge verdoppelt werden. Grössere Mengen erfahren dann wieder eine Verdoppelung schon bei der Verachtfachung der Menge, wie bei der Tabelle Hansjakob. Die Kommentatoren begründen diese Änderung mit «Anregungen von Praktikern aus Staatsanwaltschaft und Gerichten» und weil Hansjakob selber die Verdoppelung bei der zehnfachen Menge erwogen, aber verworfen habe, da dies für die grossen Mengen zu milde gewesen wäre (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 43 f. zu Art. 47 StGB). De facto wird damit eine Strafminderung für die Kategorien der kleinsten gehandelten qualifizierten Mengen eingeführt, während diese Unterschiede umso weniger stark ins Gewicht fallen, je höher die gehandelten Mengen sind. Nach dem Gesagten sieht sich die Kammer nicht veranlasst, von der bisherigen Praxis abzuweichen und orientiert sich für die Strafhöhe an der ursprünglichen Tabelle Hansjakob.

14. **Anwendbares Recht, Strafraumen und Methodik im vorliegenden Fall**

Die Delikte wurden allesamt nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2018 begangen, womit das neue Recht zur Anwendung gelangt.

Vorliegend sind Strafen wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Geldwäscherei sowie wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz auszufallen.

Für den Schuldspruch wegen mengen- und bandenmässig qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g i.V.m. Abs. 2 lit. a, b und c BetmG sieht das Gesetz einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor, wobei eine Geldstrafe damit verbunden werden kann. Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, der qualifizierte Tatbestand gemäss Ziff. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wobei mit der Freiheitsstrafe zwingend eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden ist, geahndet. Rechtswidriger Aufenthalt gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG schliesslich wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Das abstrakt schwerste Delikt bildet damit der Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

In einem ersten Schritt ist für den Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Einsatzstrafe festzusetzen, wobei der Strafraumen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 20 Jahren beträgt. Sodann sind Strafen für die Schuldsprüche wegen Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz auszufallen.

Es kann bereits an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass die Kammer auch für die qualifizierte Geldwäscherei eine Freiheitsstrafe als zweckmässige Strafart erachtet, zumal – wie sich zeigen wird – die für die qualifizierte Geldwäscherei festgesetzte Strafe den Höchststrahmen (180 Tagessätze gemäss neuem Recht) der Geldstrafe übersteigen wird, womit eine solche nicht mehr möglich ist. Die Freiheitsstrafe für die qualifizierte Geldwäscherei ist sodann zwingend mit einer Geldstrafe zu verbinden (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB). Für die Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz erachtet die Kammer entgegen der Vorinstanz eine Geldstrafe als die angemessene Strafart, ist bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips doch diejenige zu wählen, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift, was zweifelsohne die Geldstrafe ist (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 4.1 S. 85; zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1246/2015 vom 9. März 2016, E. 1.2.2).

Aufgrund ihrer Gleichartigkeit wird die für den Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz auszusprechende Einsatzstrafe um die für den Schuldspruch wegen qualifizierter Geldwäscherei festgesetzte Strafe gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen sein. Eine Gesamtstrafe ist sodann auch hinsichtlich der beiden Geldstrafen zu bilden.

15. **Strafzumessung für die Widerhandlungen gegen das BetmG**

15.1 Objektives Tatverschulden

Unter dem Titel des Ausmasses des verschuldeten Erfolgs bzw. der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts hält die Kammer fest, dass der Beschuldigte während eines halben Jahres rund 1'200 Gramm reines Kokain besass und verkaufte und Anstalten dazu traf, weitere 607,8 Gramm reines Kokain zu verkaufen. Mit einer Gesamtmenge von rund 1'800 Gramm reinen Kokains wurde der vom Bundesgericht auf 18 Gramm festgelegte Schwellenwert für einen schweren Fall – wie bereits unter Ziff. 9.2 hiervoor erwähnt – um das Hundertfache überschritten. Der Grossteil des Kokains wurde in Verkehr gebracht, weshalb von einem erheblichen (und strafferhöhenden) Schädigungs- und Gefährdungspotential auszugehen ist. Für die Menge von rund 1'800 Gramm reinen Kokains ergibt sich gestützt auf die Tabelle Hansjakob ein Einstiegsstrafmass von rund 56 Monaten Freiheitsstrafe. Die Drogenmenge, die aufgrund der Beschlagnahmen am 25. Juni 2019 (noch) nicht in Verkehr gebracht wurde, ist mit 607,8 Gramm reinem Kokain – verglichen zur Gesamtmenge – eher marginal und daher nur mit zwei Monaten verschuldens- und strafmindernd zu berücksichtigen. Nach Überzeugung der Kammer wäre auch das beschlagnahmte Kokain veräussert worden, hätte die Strafverfolgungsbehörde nicht eingegriffen.

Was die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns anbelangt, kann vorweggenommen werden, dass auch unter diesem Titel eine Straferhöhung angezeigt ist. Zusätzlich zur mengenmässigen Qualifikation wirkt sich vorliegend nämlich aus, dass der Beschuldigte auch die Qualifikation der Banden- und Gewerbsmässigkeit erfüllt, was im Umfang von neun Monaten zu berücksichtigen ist (vgl. zur Zulässigkeit der Berücksichtigung der mehrfachen Qualifikation das Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2.4.3). Hinzu kommt, dass der Drogenverkauf in internationalem Kontext (Herkunft Nigeria, Aufenthalt in Spanien), in welchen der Beschuldigte eingebunden war, durchgeführt wurde und zudem aus einer durch eine Drittperson gemieteten Wohnung erfolgte. Diese Wohnung verliess der Beschuldigte nur morgens und abends und immer nur für kurze Zeit. Sein klandestines Handeln zeugte zumindest von einer gewissen kriminellen Energie. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Tabelle Hansjakob von einem Täter ausgeht, der weder geständig noch süchtig ist und die entsprechende Drogenmenge mit rund fünf Geschäften umgesetzt hat (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 44 zu Art. 47 StGB). Vorliegend war der Beschuldigte – soweit ersichtlich – nicht abhängig, aber es erfolgten offensichtlich weit mehr als fünf Geschäfte, was strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Aufgrund dieser Umstände hat unter dem Titel der Art und Weise bzw. der Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten nochmals eine Erhöhung der Strafe um drei Monate zu erfolgen.

Insgesamt und mit Blick auf den weiten Strafraum bewegt sich das objektive Tatverschulden des Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1333) – noch im (oberen) leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 66 Monaten als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

15.2 Subjektives Tatverschulden

In Bezug auf die Willensrichtung bzw. die Beweggründe ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus eigennützigen und finanziellen Motiven handelte, was bei einer gewerbsmässigen Begehung indes tatbestandsimmanent ist. Der Beschuldigte hätte sich ohne Weiteres von den Drogengeschäften distanzieren und einer legalen Tätigkeit nachgehen können, die Delinquenz war für ihn vermeidbar. Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden als neutral zu qualifizieren.

Das Gesamttatverschulden wiegt damit nach wie vor leicht, es bleibt bei einer Einsatzstrafe von 66 Monaten für das objektive und subjektive Tatverschulden.

16. **Strafzumessung für die Geldwäscherei**

16.1 Objektives Tatverschulden

Geschütztes Rechtsgut von Art. 305^{bis} StGB ist die Rechtspflege, wobei insbesondere der staatliche Einziehungsanspruch sowie gemäss Botschaft das Ermittlungsinteresse geschützt werden sollen (vgl. dazu ISENRING, in: OFK StGB, 20. Aufl. 2018, N 3 zu Art. 305^{bis}). Die Schwere der Verletzung der Rechtspflege ist abhängig von der Höhe der vereitelten oder erschwerten Einziehung, mit anderen Worten also von der Höhe des Deliktserlöses aus der Vortat. Gestützt darauf ist unter dem Titel des Ausmasses der Verletzung bzw. Gefährdung des betroffenen Rechtsguts festzuhalten, dass der Beschuldigte bandenmässig und grenzüberschreitend handelte und der Deliktsbetrag mit rund CHF 35'400.00 jedenfalls keine Bagatelle mehr darstellt. Hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Beschuldigte als auch D._____ des Öfteren Geldbeträge wechselten, die jeweils knapp unter CHF 5'000.00 lagen (vgl. pag. 312 f.). Dies impliziert, dass sich beide der Freigrenze von CHF 5'000.00 gemäss Geldwäschereiverordnung bewusst waren, was zumindest von einer gewissen kriminellen Energie zeugt.

Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass es sich bei der Geldwäscherei um eine Folgehandlung des Drogenhandels darstellt. Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Bandenmässigkeit sowie des Deliktsbetrags ist insgesamt noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die Kammer veranschlagt gestützt auf die objektiven Tatkomponenten eine Strafe von 300 Strafeinheiten.

16.2 Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte handelte auch hinsichtlich der Geldwäscherei direktvorsätzlich. Er strebte nach Gewinn, was indes tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten ist. Auch hier wäre die Tat für ihn ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden des Beschuldigten neutral zu gewichten. Es bleibt somit bei einer Strafe von 300 Strafeinheiten.

16.3 Fazit

Für die qualifizierte Geldwäscherei kommt – wie eingangs dieses Kapitels bereits erwähnt – aufgrund der Höhe der Strafeinheiten lediglich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Diese ist von Gesetzes wegen zwingend mit einer Geldstra-

fe zu verbinden; die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe zusammen müssen als schuldangemessene Strafe resultieren.

Davon ausgehend sind 4/5 der 300 Strafeinheiten als Freiheitsstrafe, ausmachend 240 Tage bzw. acht Monate, auszusprechen. Der übrige Fünftel, mithin 60 Strafeinheiten, sind als Geldstrafe auszufällen (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 19). Von den acht Monaten Freiheitsstrafe sind deren vier asperierend zu berücksichtigen, zumal der Drogenhandel und die Geldwäscherei in einem engen Zusammenhang stehen. Die aufgrund der Tatkomponenten vorläufig festgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich demnach auf 70 Monate (fünf Jahre und 10 Monate).

17. Täterkomponenten

Was die Täterkomponenten betrifft, gelangte die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis, diese seien neutral zu gewichten. Sie erwog zutreffend, über das Vorleben des Beschuldigten sei wenig bekannt. Er sei verheiratet, wobei seine Ehefrau und die beiden Kinder aus dieser Ehe in AA._____ leben würden. Der Beschuldigte habe zwei weitere Kinder mit einer anderen Frau, die in AB._____ lebe. Er selbst wohne in R._____, Spanien. Weiter führte sie aus, der Beschuldigte leide an chronisch hohem Blutdruck und müsse deswegen Medikamente einnehmen. Verwandte habe der Beschuldigte keine in der Schweiz, gemäss eigenen Aussagen jedoch Freunde. Vorstrafen seien über ihn keine bekannt. Insgesamt würden sich das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse daher neutral auf die Strafzumessung auswirken. Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren betrifft, hielt die Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung fest, der Beschuldigte habe sich unkooperativ verhalten und sei nur in Bezug auf die Drogen, die bei ihm gefunden worden seien, geständig gewesen. Eine weitere Beteiligung am Drogengeschäft habe er stets abgestritten. Unter diesen Umständen könne dem Beschuldigten kein Geständnisrabatt gegeben werden, eine Straferhöhung dürfe jedoch daraus auch nicht erwachsen (vgl. zu allem pag. 1130, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Oberinstanzlich hat sich an den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts geändert. Zu seiner familiären Situation konkretisierte er anlässlich seiner Einvernahme lediglich, er schicke regelmässig Geld an seine Frau in AA._____ bzw. rufe sie auch an (pag. 1321 Z. 29). Auch seine Kinder unterstütze er in finanzieller Hinsicht (pag. 1325 Z. 20). Zu seiner gesundheitlichen Situation führte der Beschuldigte aus, er fühle sich nicht sehr gut bzw. nicht so stark (pag. 1321 Z. 10 ff.). Was sein Verhalten im Strafverfahren anbelangt, so muss dieses nach wie vor als wenig kooperativ bezeichnet werden. Zwar ist es das gute Recht jeder beschuldigten Person, Taten zu bestreiten. Indes hat dies auch zur Folge, dass entsprechend weder ein Geständnisrabatt zugestanden noch Einsicht und Reue attestiert werden können. Zu begrüssen ist, dass sich der Beschuldigte gemäss Vollzugsbericht vom 11. November 2021 im Vollzugsalltag freundlich und unauffällig verhält und bis heute nicht negativ aufgefallen ist (pag. 1266 f.).

Die Täterkomponenten wirken sich alles in allem neutral auf das Strafmass aus.

18. Konkretes Strafmass sowie Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich im Ergebnis auf fünf Jahre und 10 Monate. Zusätzlich ist für die qualifizierte Geldwäscherei eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszusprechen. Diese ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB in eine Gesamtstrafenbildung mit der auszusprechenden Geldstrafe für die Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz miteinzubeziehen (vgl. nachfolgende Ziff. 19).

In Anwendung von Art. 51 StGB ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 253 Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigten den Strafvollzug am 4. März 2020 vorzeitig angetreten hat.

19. Strafzumessung betreffend Geldstrafe

19.1 Einsatzstrafe für die qualifizierte Geldwäscherei

Wie bereits ausgeführt, wird für die qualifizierte Geldwäscherei ein Teil der von der Kammer festgesetzten Strafe in der Strafart der Geldstrafe ausgesprochen. Diese Geldstrafe beträgt 60 Tagessätze (vgl. vorangehende Ziff. 16.3). Da es sich bei der qualifizierten Geldwäscherei um die schwerere Straftat handelt, bildet diese die Einsatzstrafe und ist nachfolgend um die Strafe für die Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz angemessen zu erhöhen.

19.2 Asperation für die Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

Bei der Festsetzung der Strafe für die Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz orientiert sich die Kammer an den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien, Stand 2021), welche für einen rechtswidrigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten eine Strafe von 20 bis 40 Strafeinheiten vorsehen (S. 28 VBRS-Richtlinien).

Der Beschuldigte überschritt die bewilligungsfreie Dauer von drei Monaten um 13 Tage und handelte dabei direktvorsätzlich. Angesichts dieser Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 30 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Von diesen 30 Tagessätzen sind deren 20 asperierend zu berücksichtigen. Die hypothetische Gesamtgeldstrafe beträgt damit 80 Tagessätze.

19.3 Täterkomponenten

Für die Täterkomponenten kann an dieser Stelle auf Ziff. 17 verwiesen werden; diese wirken sich auch hier neutral auf das Strafmass aus.

19.4 Konkretes Strafmass und Höhe des Tagessatzes

Insgesamt erachtet die Kammer eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bestimmen, namentlich nach Ein-

kommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Wie eingangs unter Ziff. 5 bereits erwähnt, ist die Kammer hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes an das Verschlechterungsverbot gebunden. Die von der Vorinstanz auf das gesetzliche Minimum bestimmte Tagessatzhöhe von CHF 10.00 ist daher zu bestätigen (vgl. pag. 1132, S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Geldstrafe beträgt im Ergebnis 80 Tagessätze zu CHF 10.00, ausmachend CHF 800.00.

19.5 Vollzug und Probezeit

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so hat es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Angesichts der empfindlichen Freiheitsstrafe, die nebst der Geldstrafe ausgesprochen wird, erachtet es die Kammer nicht als notwendig, die Geldstrafe unbedingt auszusprechen. Dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit wird dabei auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt.

V. Landesverweisung

20. Allgemeine Grundlagen der Landesverweisung

Mit der Annahme der sogenannten Ausschaffungsinitiative wurde Art. 121 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) um die Absätze 3 - 6 ergänzt. Der Gesetzgeber setzte die Verfassungsbestimmungen in Art. 66a ff. StGB um. Nach dem Wortlaut des am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Angriffs gemäss Art. 134 StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz. Die Landesverweisung greift dabei unbezogen auf den Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.1).

Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sogenannte Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erste kumulative Bedingung) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweite kumulative Bedingung) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Das Gericht muss bei der Ausübung seines ihm durch Art. 66a Abs. 2 StGB übertragenen Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt, verlangt das in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip, von einer Landesverweisung abzusehen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2).

Das Gesetz definiert weder, was unter einem schweren persönlichen Härtefall zu verstehen ist, noch bezeichnet es die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bietet sich zur Beurteilung eines Härtefalls grundsätzlich eine Orientierung an den Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Ausländern (VZAE; SR 142.201) an (BGE 144 IV 332 E. 3).

In der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung von Art. 31 Abs. 1 der VZAE wurde im Vergleich zur früheren Fassung der Buchstabe b (Respektierung der schweizerischen Rechtsordnung durch den Gesuchsteller) gestrichen. Abs. 1 lit. a VZAE seinerseits verweist aber neu auf die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20), wo in den lit. a und b die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung erwähnt werden. Es bleibt somit auch gemäss aktueller Fassung der VZAE inhaltlich bei der Prüfung nach den gleichen Kriterien.

Neben der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Respektierung der Werte der Bundesverfassung sind gemäss VZAE folgende Kriterien massgebend: Die Familienverhältnisse – insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), wobei das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention [KRK, SR 0.107] und Art. 11 Abs. 1 BV; Urteil des Bundesgerichts 2C_17/2018 vom 24. August 2018 E. 2.2.3); die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille, am Wirtschaftsleben teilzunehmen und eine Ausbildung zu erlangen (lit. d); die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) sowie die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Da die Auflistung in Art. 31 Abs. 1 VZAE nicht abschliessend ist, sind zudem die sozialen Wiedereingliederungsaussichten des Verurteilten mit einzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2). Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch auf vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten abstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

Bei der Beurteilung eines Härtefalls schreibt Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB des Weiteren vor, dass der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen sei, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Hierzu sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines Ausländers der zweiten Generation zu berücksichtigen. Diese nimmt an, dass der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung zwar mit besonderer Zurückhaltung vorgenommen werden muss, im Fall schwerer oder wiederholter Straftaten aber selbst bei einem in der Schweiz geborenen Ausländer, der sein ganzes Leben hier verbracht hat, nicht ausgeschlossen ist. Besonders zu beachten sind dabei die Intensität der Bindungen des Ausländers an die Schweiz und die Wiedereingliederungsschwierigkeiten in seinem Ursprungsland (BGE 144 IV 332 E. 3).

Aus der parlamentarischen Debatte geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung restriktiv zu regeln. Das richterliche Ermessen soll im Einzelfall so weit wie möglich eingeschränkt sein (BGE 144 IV 332 E. 3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.1). Es ist nicht zu verkennen, dass die neue Regelung im Vergleich zur bisherigen Praxis des ausländerrechtlichen Ausweisungsregimes strenger ist. Das Bundesgericht ist daher dem parlamentarischen Willen gefolgt, die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative möglichst streng zu gestalten. Es erkannte, dass das Gesetz zweifellos eine restriktive Auslegung und Anwendung der Härtefallklausel verlangt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Verweisung zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, «ausnahmsweise» darauf zu verzichten. Ein Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3 f.). Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4). Des Weiteren ist bei der Orientierung an der Rechtsprechung zum Ausländerrecht die mit der Einführung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV und Art. 66a ff. StGB beabsichtigte Verschärfung der bestehenden Ordnung zu beachten (BGE 144 IV 332 E. 3).

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 BV verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis zählen in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 4.3 mit Hinweisen und 6B_612/2018 vom 22. August 2018 E. 2.2; BGE 144 II 1 E. 6.1). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde, (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land, (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser Zeit, (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und Herkunftsland, (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend; erforderlich ist eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Das Recht auf Schutz des Familien- und Privatlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK gilt – in seiner verfahrensrechtlichen Tragweite – als verletzt, wenn keine umfassende, faire Interessenabwägung

vorgenommen wird. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.4 und 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.1.2.).

Betreffend die Bemessung der Dauer der Landesverweisung steht dem Gericht grundsätzlich ein weites Ermessen zu. Zu beachten ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wobei namentlich die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen sind. Weiter ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung des Verschuldens des Täters zu bemessen. Zu beachten ist schliesslich auch, welche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Täter ausgeht (vgl. BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, N 27 ff. zu Art. 66a).

21. Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog in ihrer eher kurzen Begründung zur Landesverweisung, beim Beschuldigten liege eindeutig kein persönlicher Härtefall vor. Er sei weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen, noch weise er sonst einen Bezug zur Schweiz auf. Unter Berücksichtigung des konkreten Verschuldens und insbesondere der langen und mehrfachen qualifizierten Deliktsbegehung erachtete sie eine Landesverweisung von zehn Jahren als angemessen (pag. 1132, S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

22. Vorbringen der Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft

Sowohl die Verteidigung als auch die Generalstaatsanwaltschaft verzichteten in ihren Plädoyers anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung auf Ausführungen zur Landesverweisung (vgl. pag. 1325 bzw. pag. 1332).

23. Erwägungen der Kammer

23.1 Vorliegen einer Katalogstraftat

Der Beschuldigte ist nigerianischer Staatsangehöriger und verfügt gemäss eigenen Angaben über eine (unbefristete) spanische Aufenthaltsbewilligung (pag. 1009 Z. 1 ff.). Er ist Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wurde gemäss den vorstehenden Ausführungen unter anderem wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht.

23.2 Härtefallprüfung

Nachfolgend gilt es anhand der eingangs erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls eine Ausnahme greift. Ausschlaggebend dafür ist, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an

einer Landesverweisung überwiegen. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, beurteilt sich wie bereits erwähnt in erster Linie nach den Kriterien von Art. 31 Abs. 1 VZAE, welche weitgehend mit den Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK übereinstimmen (vgl. Ziff. 20 hiavor).

23.2.1 Integration, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, finanzielle Verhältnisse, Gesundheitszustand und Familienverhältnisse

Der Beschuldigte, geboren am _____, stammt ursprünglich aus M. _____ im Bundesstaat N. _____ in Nigeria und lebt seit dem Jahr 2000 in R. _____, Spanien (pag. 1008 Z. 34 ff.). Dasselbst verfügt er gemäss eigenen Angaben über eine unbeschränkte Aufenthaltsbewilligung (pag. 1009 Z. 1 ff.). Seit wann sich der Beschuldigte in der Schweiz aufhielt bzw. wann er das erste Mal in die Schweiz einreiste, konnte bzw. wollte er nicht genau sagen (pag. 483 Z. 336, pag. 489 Z. 27 ff., pag. 502 Z. 177 f.). Er komme regelmässig in die Schweiz, wenn er Sachen kaufen möchte; manchmal sei dies einmal, manchmal zweimal im Jahr (pag. 489 Z. 40 ff.). Er lebe aber nicht hier (pag. 1325 Z. 7). Insgesamt geht aus den verschiedenen Befragungen hervor, dass der Beschuldigte jeweils nur für kurze Zeit und nur als Tourist in der Schweiz gewesen sein will (vgl. bspw. pag. 535 Z. 24 ff.). Über Verwandte verfügt er in der Schweiz nicht, sondern lediglich über ein paar Freunde (pag. 489 Z. 43). Der Beschuldigte ist verheiratet und Vater von insgesamt vier Kindern. Seine Ehefrau lebt mit zwei Kindern in AA. _____ (pag. 1321 Z. 27 ff.). Zwei weitere Kinder hat der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben mit einer anderen Frau (pag. 490 Z. 57), welche in AB. _____ lebt (pag. 537 Z. 118 ff. und pag. 549 Z. 17 f.). In Spanien verfügt er gemäss seinen Aussagen über ein Geschäft und ist selbstständig (pag. 490 Z. 63, pag. 1009 Z. 9 ff.). Registrierte Vorstrafen sind dem Strafregisterauszug vom 28. Mai 2020 keine zu entnehmen (pag. 930). Gesundheitlich leidet der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben an einem chronisch hohen Blutdruck (pag. 490 Z. 70), befindet sich aber ansonsten in einem altersentsprechenden Allgemeinzustand (pag. 1266).

Unter den erwähnten Gesichtspunkten spricht nichts gegen die Anordnung einer Landesverweisung. Die Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz ist als kurz zu bezeichnen, reiste er doch angeblich lediglich als Tourist und zwecks seiner angeblichen Export-Geschäfte in die Schweiz ein. Von einer (besonderen) beruflichen oder sozialen Integration des Beschuldigten in der Schweiz kann gestützt darauf keine Rede sein. Zwar verfügt er gemäss eigenen Angaben und wie bereits erwähnt über ein paar Freunde in der Schweiz; der Kern seiner Familie lebt allerdings in AA. _____, Nigeria und AB. _____. Die genannten Umstände führen somit nicht dazu, dass eine Landesverweisung eine besondere Härte für den Beschuldigten darstellen würde.

23.2.2 Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat, Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in der Schweiz, Rückfallgefahr und wiederholte Delinquenz

Der Beschuldigte lebt gemäss eigenen Angaben seit dem Jahr 2000 in Spanien, wo er über ein eigenes Geschäft verfügt bzw. selbstständig ist (pag. 1009 Z. 1 ff.). Seine prägenden Kindheits- und Jugendjahre verbrachte er in Nigeria, besuchte dort während je sechs Jahren die Primar- und Sekundarschule und lehrte danach

«das Kaufen und Verkaufen» (pag. 483 Z. 314 ff.). Sowohl die Eltern als auch zahlreiche Schwestern und Brüder des Beschuldigten leben nach wie vor in Nigeria (pag. 483 Z. 317 f.). Mit der nigerianischen Kultur dürfte der Beschuldigte nach wie vor vertraut sein, zumal er wie bereits erwähnt die meiste Zeit seines Lebens dort verbrachte und mit mindestens einer Familienangehörigen bis heute in Kontakt stand (pag. 1321 Z. 23 ff. [L. _____]). Insgesamt ist davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten problemlos möglich sein dürfte, sich in seinem Heimatland wieder einzugliedern.

Ob sich der Beschuldigte in der Schweiz beruflich eingliedern könnte, ist nicht zu prüfen, gab er doch selber an, hier nicht zu leben (pag. 1325 Z. 7). Er äusserte denn auch keinerlei Absichten, dies zukünftig tun zu wollen. Eine relevante Rückfallgefahr fällt beim Beschuldigten nicht ins Gewicht.

23.2.3 Fazit

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3). Eine aussergewöhnliche Härte ist beim Beschuldigten nicht auszumachen. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt demnach nicht vor.

23.2.4 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls.

23.2.5 Vollzugshindernisse

Gemäss Art. 66d Abs. 1 StGB kann der Vollzug einer Landesverweisung aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling im Sinne von lit. a ist oder andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (lit. b). Allfällige Vollzugshindernisse i.S.v. Art. 66d Abs. 1 StGB sind bereits bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, soweit die Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2020 E. 3.4.1).

Vollzugshindernisse sind vorliegend weder ersichtlich noch werden solche vom Beschuldigten vorgebracht. Sie stünden einer Landesverweisung vorliegend auch nicht entgegen.

24. **Dauer der Landesverweisung**

Die Dauer der Landesverweisung ist aufgrund des Tatverschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107).

Der Beschuldigte wird unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und 10 Monaten verurteilt. Das durch ihn verursachte Unrecht ist in Anbetracht der Höhe dieser Freiheitsstrafe beträchtlich. Mit rund 1'800 Gramm Reinsubstanz Kokain war der Beschuldigte am Handel mit einer Menge Kokain beteiligt, die die Schwelle von 18 Gramm um ein Vielfaches überstiegen hat. Die für die öffentliche Sicherheit geschaffene Gefahr bzw. die Gefährdung der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen war erheblich. Mit Blick darauf sowie auf die Tatsache, dass der Beschuldigte keinerlei Bezug zur Schweiz aufweist, rechtfertigt es sich, die Landesverweisung für zehn Jahre auszusprechen.

25. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Die Ausschreibung der Landesverweisung beurteilt sich nach den Voraussetzungen von Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006 S. 4) bzw. nach der neuen Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

Die Vorinstanz schrieb die Landesverweisung nicht im Schengener Informationssystem (SIS) aus und äusserte sich dazu auch nicht in ihrer Urteilsbegründung (vgl. pag. 1049 ff. bzw. pag. 1132). Das erstinstanzliche Urteil ist angesichts dieser unbeantwortet gebliebenen Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS unvollständig.

Das Bundesgericht hatte sich in seinem Entscheid 6B_572/2019 vom 8. April 2020 mit der Frage zu befassen, ob die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS auch unter das Verschlechterungsverbot fällt oder nicht. Es hielt dazu fest, die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS sei vollzugs- bzw. polizeirechtlicher Natur. Eine Ausdehnung des Verbots der reformatio in peius, das eine härtere Bestrafung im Berufungsverfahren verhindern soll, auf die rein vollzugs- bzw. polizeirechtliche Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS rechtfertige sich nicht. Die beschuldigte Person könne sich demnach nicht auf das in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerte Verschlechterungsverbot berufen (E. 3.3.4 f.). Obwohl die Kammer vorliegend teilweise an das Verschlechterungsgebot gebunden ist (vgl. Ziff. 5 hiavor), dürfte sie gestützt auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS dennoch anordnen.

Das Bundesgericht hielt im zitierten Urteil allerdings auch fest, wenn erstmals das Berufungsgericht über die Frage der Ausschreibung entscheide, so müsse die beschuldigte Person analog der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung – die auch im Strafverfahren zur Anwendung gelange – auf diese (wenn auch zulässige) Verschlechterung hingewiesen werden. Die von der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung entwickelte Hinweispflicht sei direkter Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (E. 3.4.2).

Der Beschuldigte wurde im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung nicht auf die Möglichkeit der Kammer, die Landesverweisung allenfalls im SIS auszuschreiben, hingewiesen. Aus diesem Grund ist darauf vorliegend zu verzichten (vgl. Ziff. VII hiernach), ansonsten das rechtliche Gehör des Beschuldigten missachtet würde.

VI. Kosten und Entschädigung

26. Verfahrenskosten

26.1 Erste Instanz

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren belaufen sich insgesamt auf CHF 19'042.55 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung, vgl. pag. 824). Zuzufolge Verurteilung sind sie vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

26.2 Obere Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 5'000.00 bestimmt. Auch diese werden zuzufolge Unterliegens vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

27. Entschädigung amtliche Verteidigung

27.1 Erste Instanz

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt B. _____ wird wie bereits von der Vorinstanz gemäss der eingereichten Kostennote vom 8. Juni 2020 auf 66,16 Stunden, ausmachend insgesamt CHF 15'728.20 (inkl. Auslagen und MWSt), festgesetzt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 15'728.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'562.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

27.2 Obere Instanz

Im oberinstanzlichen Verfahren machte Rechtsanwalt B. _____ mit Kostennote vom 16. November 2021 einen Aufwand von insgesamt 19,66 Stunden geltend (pag. 1338 f.). Diesen Aufwand erachtet die Kammer als dem Umfang sowie der Schwierigkeit des Falles angemessen. Rechtsanwalt B. _____ wird daher für

seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren für 19,66 Stunden, ausmachend insgesamt CHF 4'791.55 (inkl. Auslagen und MWSt), entschädigt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'791.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'058.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Der Beschuldigte geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

Auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem wird verzichtet (vgl. Ziff. 25 hiavor).

Die Zustimmung zur Löschung des vom Beschuldigten erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9. Juni 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ der mengenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 25. Juni 2019 an der F._____(Strasse) in E._____ durch Besitz von 886.4 Gramm Kokaingemisch (ausmachend 607.8 Gramm reines Kokain) schuldig erklärt wurde;
2. Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien zur Vernichtung eingezogen wurden (Art. 69 StGB);
3. Die folgenden Gegenstände ebenfalls zur Vernichtung eingezogen wurden (Art. 69 StGB):
 - 3.1 Allgemein
 - TomTom Navigationsgerät (aus Rucksack)
 - Swisscom SIM Karte, _____
 - SIM-Kartenhalter
 - 3.2 Gegenstände von A._____
 - Apple iPhone, IMEI _____
 - Schlüsselbund (aus Rucksack)
 - MicroSD Karte (aus Rucksack)
 - TJ Mobile, Mobiltelefon
 - Asus Laptop
4. Die folgenden Dokumente bei den Akten belassen wurden:
 - Diverse Notizen
 - Notizbuch
 - Diverse Notizen (aus Rucksack)
5. Die folgenden Beträge eingezogen wurden (Art. 70 StGB):
 - CHF 130.00
 - CHF 304.35 (EUR 280.00)
 - CHF 1'170.00
 - CHF 200.00

II.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, gewerbs- und bandenmässig** begangen
 - 1.1 durch Veräusserung einer Menge von rund 2'036 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgehalt von 59%, ausmachend rund 1'200 Gramm reines Kokain) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 in E. _____ sowie
 - 1.2 durch Anstalten treffen zur Veräusserung von 886.4 Gramm Kokaingemisch (ausmachend 607.8 Gramm reines Kokain), begangen am 25. Juni 2019 in E. _____
1. der **Geldwäscherei**, mehrfach und bandenmässig begangen in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 25. Juni 2019 in E. _____ im Umfang von rund CHF 35'400.00;
2. der **Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz**, begangen in E. _____ in der Zeit vom 13. Juni 2019 bis am 25. Juni 2019 (13 Tage) durch rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz

und gestützt darauf sowie auf den Schuldspruch gemäss Ziff. I.1. hiavor in Anwendung der Artikel

34, 40, 42 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. o, 305^{bis} Ziff. 1 und 2 lit. b StGB
19 Abs. 1 lit. c, d und g i.V.m. 19 Abs. 2 a, b und c BetmG
115 Abs. 1 lit. b AIG
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **5 Jahren und 10 Monaten**.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 253 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 4. März 2020 vorzeitig angetreten worden ist.
2. Zu einer **Geldstrafe** von 80 Tagessätzen à CHF 10.00, ausmachend **CHF 800.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
3. Zu einer **Landesverweisung** von **10 Jahren**.
4. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 19'042.55** (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung).
5. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 5'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		66.16	200.00	CHF	13'232.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	921.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	14'603.70	CHF	1'124.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	15'728.20
volles Honorar				CHF	16'540.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	921.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	17'911.70	CHF	1'379.20
Total				CHF	19'290.90
nachforderbarer Betrag				CHF	3'562.70

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 15'728.20.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 15'728.20 zurückzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'562.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		19.66	200.00	CHF	3'932.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	292.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'449.00	CHF	342.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'791.55
volles Honorar				CHF	4'915.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	292.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'432.00	CHF	418.25
Total				CHF	5'850.25
nachforderbarer Betrag				CHF	1'058.70

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'791.55.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'791.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'058.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
 2. Auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem wird verzichtet.
 3. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
 4. Die Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
 5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin
- Mitzuteilen:
- der Vorinstanz
 - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - der Justizvollzugsanstalt G._____ (nur Dispositiv, unverzüglich per Fax)
 - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv und Urteilsbegründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - der Stadt E._____, Bereich Bevölkerung, Dienststelle Ausländer (Dispositiv vorab zur Information, Urteilsbegründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst Kanton Bern (ABEV; Dispositiv und Urteilsbegründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - dem Staatssekretariat für Migration (Dispositiv und Urteilsbegründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv und Urteilsbegründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - der Meldestelle für Geldwäscherei (Dispositiv und Urteilsbegründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 17. November 2021
(Ausfertigung: 15. Juni 2022)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).